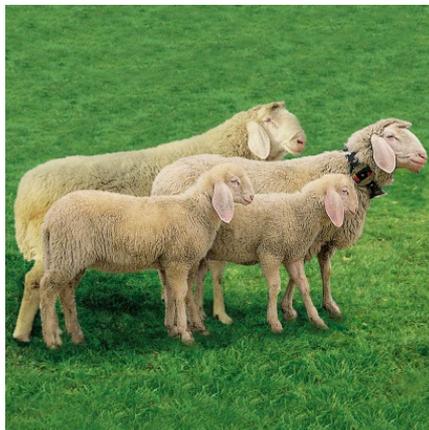


BUNDESMINISTERIUM FÜR  
GESUNDHEIT UND FRAUEN



**Selbstevaluierung -  
Tierschutz**

**Handbuch  
Schafe**



**Impressum:****Medieninhaber und Herausgeber:**

Bundesministerium für Gesundheit und Frauen im Einvernehmen mit  
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und  
Wasserwirtschaft

**Autoren bzw. Bearbeiter:**

Dr. Elfriede Ofner (Höhere Bundeslehr- und Forschungsanstalt für  
Landwirtschaft Raumberg - Gumpenstein) und Mag. Ewald Schröck mit  
der Arbeitsgruppe Selbstevaluierung Tierschutz – Schaf

**Gestaltung:** Mag. Stefan Fucik

**Copyright:** Die Unterlagen wurden nach bestem Wissen und Gewissen  
erarbeitet. Hersteller, Herausgeber und Autoren bzw. Bearbeiter können  
jedoch für eventuell fehlerhafte Angaben und deren Folgen keine Haftung  
übernehmen. Die vorliegende Publikation ist urheberrechtlich geschützt.  
Alle Rechte vorbehalten. Kein Teil der Unterlage darf in irgendeiner Form  
ohne Genehmigung des Herausgebers reproduziert oder unter  
Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder  
verbreitet werden.

**Verlags- und Herstellungsort:** Wien

1. Auflage: Juli 2006

**Titelfoto:** © Tiroler Schafzuchtverband

## Vorwort der Frau Bundesministerin

Im Mai 2004 wurde von allen vier im Nationalrat vertretenen Parteien gemeinsam ein bundeseinheitliches Tierschutzgesetz beschlossen, das am 1.1.2005 in Kraft getreten ist. Zeitgleich wurden auch zehn Durchführungsverordnungen erlassen, wie insbesondere auch die 1. Tierhaltungsverordnung, die Haltungsbedingungen für landwirtschaftliche Nutztiere regelt.

Bereits am 1. März 2005 wurde mit dem Projekt „Grundlagen zur Selbstevaluierung Tierschutz im Tiergesundheitsdienst 2005“ begonnen.



Durch die Erarbeitung von Handbüchern, welche relevante Rechtstexte aufbereiten, und Checklisten zur Überprüfung der Haltungsvoraussetzungen in Betrieben, ist die Möglichkeit der Selbstevaluierung der Haltung von Rindern, Schafen, Ziegen, Schweinen und Geflügel geschaffen worden.

Die Handbücher und Checklisten bieten einerseits Tierhalterinnen und Tierhaltern eine anschauliche Darstellung und Kommentierung der für sie relevanten Gesetzesbestimmungen, sodass sie durch Selbstevaluierung Standortbestimmungen durchführen und von sich aus entsprechende Anpassungsmaßnahmen ergreifen können. Andererseits bereiten sie Amtstierärztinnen und -ärzten sowie Tierärztinnen und Tierärzten des Tiergesundheitsdienstes eine wesentliche Hilfestellung bei der Interpretation und Anwendung der Tierschutzbestimmungen.

Tierschutz ist auch ein wichtiges Anliegen auf europäischer Ebene. Im Rahmen der so genannten Cross-Compliance wird ab 1.1.2007 auch die Einhaltung von Tierschutzbestimmungen überprüft. Festgestellte Verstöße führen zu Kürzungen der Direktzahlungen. Die Bestimmungen, die auch im Rahmen der Cross-Compliance von Bedeutung sind, wurden eingearbeitet, aber noch nicht besonders hervorgehoben, da derzeit noch genaue Anleitungen der Europäischen Kommission hinsichtlich des Kontrollniveaus fehlen. Eine entsprechende Kennzeichnung der Cross-Compliance-relevanten Bestimmungen in den Checklisten ist in einer 2. Version für Anfang 2007 vorgesehen.

Als Tierschutzministerin gehe ich davon aus, dass diese im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft erarbeiteten Handbücher und Checklisten eine wesentliche Grundlage für die Umsetzung der Tierschutzbestimmungen bei landwirtschaftlichen Nutztieren darstellen.

Ich bedanke mir sehr herzlich bei allen, die zum Gelingen des Selbstevaluierungsbogens beigetragen haben und hoffe, mit dieser praxisnahen und kompetenten Unterlage die Einhaltung der Haltungsvorschriften zu erleichtern und zu fördern.

Ihre

A handwritten signature in black ink that reads "Maria Rauch-Kallat". The signature is written in a cursive, flowing style.

Maria Rauch-Kallat  
Bundesministerin für Gesundheit und Frauen



## Vorwort des Herrn Bundesministers

Das Bundestierschutzgesetz hat neue Maßstäbe für die Tierhaltung gesetzt und die geforderte und sinnvolle Vereinheitlichung der gesetzlichen Anforderungen über die Ländergrenzen hinweg erreicht. Aus internationaler Sicht hat sich Österreich durch dieses Gesetz als Land positioniert, für das der Tierschutz ein zentrales Anliegen ist.



Im Rahmen der landwirtschaftlichen Tierhaltung haben die neuen Anforderungen sowohl direkte Auswirkungen auf die tägliche Arbeitsroutine als auch ganz besonders auf die Investitionsentscheidungen. Ab 2007 wird die Erfüllung von Tierschutzbestimmungen - Stichwort Cross-Compliance - auch Grundlage für den Erhalt von Förderungen sein. In dieser Situation ist es wichtig, die gesetzlich festgelegten Auflagen zu kennen. Aufbauend auf einem System, das sich in Vorarlberg für die Rinderhaltung bereits bewährt hat, wurde mit den vorliegenden Checklisten und Handbüchern die Möglichkeit zur Selbstevaluierung durch die TierhalterInnen geschaffen.

Auf diese Weise kann das Wissen um die geltenden Bestimmungen und deren Anwendung am eigenen Betrieb erarbeitet werden. Dabei ist es auch hilfreich, ergänzend eine Beratung zum Beispiel durch den TGD-Betreuungstierarzt in Anspruch zu nehmen. Gleichzeitig bietet sich die Gelegenheit, die Haltungsbedingungen im Betrieb aus einem anderen Blickwinkel zu betrachten. Die Handbücher enthalten ebenso Hinweise und Empfehlungen, wie vorhandene Systeme tierfreundlicher gestaltet werden können.

Für den Vollzug des neuen Gesetzes ist jetzt eine solide Grundlage für eine erstmals wirklich einheitliche Anwendung in ganz Österreich geschaffen. Dies stellt sicher einen weiteren Meilenstein für den Tierschutz in Österreich dar. Mein herzlicher Dank gilt den Projektverantwortlichen und allen Experten, die am Zustandekommen dieser Broschüre mitgewirkt haben.

Ihr

A handwritten signature in black ink, which appears to be 'Josef Pröll'. The signature is fluid and cursive, with a large initial 'J' and 'P'.

Josef Pröll  
Landwirtschaftsminister



# Handbuch zur Überprüfung der Mindestanforderungen für die Haltung von Schafen in Österreich

auf Grundlage der Vorgaben des Bundestierschutzgesetzes  
und der 1. Tierhaltungsverordnung

## Handbuch

Das Handbuch stellt die ausführliche Ergänzung und Erklärung der Fragen der Checkliste dar. Es beschreibt die Interpretation des Rechtstextes, die Beurteilungsmethode und weckt auch Verständnis für rechtliche Auflagen, indem Hintergrundwissen zur Bedeutung vermittelt wird.

In der Kopfzeile jeder Handbuchseite kann zur schnellen Orientierung der jeweilige Einflussbereich (z. B. Bodenbeschaffenheit) abgelesen werden. Das Handbuch ist durchgängig wie folgt gegliedert:

- **Frage aus der Checkliste** (mit fortlaufender Nummerierung)
- **Rechtsnorm:** stellt die relevante rechtliche Grundlage aus TSchG und VO dar
- **Erhebung:** beschreibt die Mess- bzw. Erhebungsmethodik
- **„Erfüllt wenn“:** beschreibt, welche Kriterien eingehalten werden müssen, damit die Fragen mit „ja“ beantwortet werden kann
- **Empfehlung:** gibt über das gesetzliche Mindestmaß hinausgehende Hinweise, um das Haltungssystem noch tiergerechter gestalten zu können
- **Bedeutung:** weckt Verständnis für Auflagen und erklärt die Bedeutung für Gesundheit und Verhalten des Tieres
- **Umsetzung:** beschreibt ausgehend von den gesetzlich vorgesehenen Übergangsbestimmungen, ab wann eine Bestimmung spätestens eingehalten werden muss

Am Ende des Handbuches befindet sich ein **Glossar**, das die nötigen Begriffsbestimmungen liefert.

## Erläuterungen zu den Übergangsfristen

Seit In-Kraft-Treten des Bundes-Tierschutzgesetzes mit 1. Jänner 2005 darf die **Neuerrichtung** von Anlagen oder Haltungseinrichtungen nur nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes und der darauf gegründeten Verordnungen erfolgen. Für bei In-Kraft-Treten **bestehende Anlagen** gelten die Anforderungen des neuen Bundesgesetzes und der Verordnungen soweit,

1. deren Einhaltung ohne bauliche Maßnahmen (die über die Instandsetzung oder Ersetzung einzelner Elemente hinausgehen) möglich ist,
2. bauliche Maßnahmen durchgeführt werden.

Generelle Übergangsfristen für alle bestehenden Ställe, wie z. B. in der Rinder-, Schweine- und Geflügelhaltung existieren für die Schafhaltung nicht.

## **Inhalt**

### **A Bodenbeschaffenheit**

<b>A1</b> Schafe werden nicht auf Vollspalten- oder Vollochböden gehalten .....	10
<b>A2</b> Planbefestigte Liegeflächen sind ausreichend eingestreut oder weisen weiche und wärmegeämmte Beläge auf .....	11

### **B Bewegungsmöglichkeit & Sozialkontakt**

<b>B1</b> Schafe werden nicht in Anbindehaltung gehalten.....	12
<b>B2</b> Lämmer und Jungschafe werden in Gruppen gehalten .....	12
<b>B3</b> Einzelbuchten für über 12 Monate alte Schafe ermöglichen einen Sichtkontakt mit anderen Tieren .....	13
<b>B4</b> Schafe in Einzelbuchtenhaltung bekommen an mind. 90 Tagen im Jahr Weidegang oder Auslauf .....	13
<b>B5</b> Jedem Tier steht mindestens die in der Tabelle B 5 angeführte Bodenfläche im Stall zur Verfügung .....	14

### **C Luft, Licht, Lärm**

<b>C1</b> Es sind funktionstüchtige Lüftungssysteme vorhanden, die entsprechend bedient und gewartet werden.....	16
<b>C2</b> Bei hauptsächlich mechanischer Lüftung sind funktionierende Alarmsysteme und geeignete funktionstüchtige Ersatzsysteme vorhanden .....	17
<b>C3</b> Es wird für einen dauernden und ausreichenden Luftwechsel gesorgt.....	18
<b>C4</b> Schädliche Zugluft im Tierbereich wird vermieden .....	19
<b>C5</b> Die Fensterflächen oder andere Flächen, durch die Tageslicht einfällt, betragen mind. 3 % der Stallbodenfläche – oder die Tiere haben ständig Zugang ins Freie.....	20
<b>C6</b> Der Tierbereich des Stalles weist über mindestens 8 Stunden pro Tag eine Lichtstärke von mindestens 40 Lux auf .....	21
<b>C7</b> Der Lärmpegel wird so gering wie möglich gehalten und dauernder oder plötzlicher Lärm wird vermieden .....	23

### **D Tränke & Fütterung**

<b>D1</b> Tränkeeinrichtungen sind so gestaltet, dass eine artgemäße Wasseraufnahme möglich ist .....	24
<b>D2</b> Die Tiere haben Zugang zu einer ausreichenden Menge Wasser .....	25
<b>D3</b> Das Tränkwasser ist nicht verunreinigt.....	26
<b>D4</b> Ein Tier : Fressplatz - Verhältnis von 1 : 1 (bei rationierter Fütterung oder zeitlich begrenzter Futtevorlage) bzw. 2,5 : 1 (bei ad libitum Fütterung bei ganztägiger Futtevorlage) wird nicht überschritten .....	26
<b>D5</b> Die Fressplatzbreite in Gruppenhaltungssystemen entspricht den Werten in der Tabelle D 5.....	27
<b>D6</b> Futter und Fütterungseinrichtungen entsprechen den Bedürfnissen der Tiere .....	29
<b>D7</b> Futter und Fütterungseinrichtungen sind nicht verunreinigt .....	29

## **E Betreuung**

<b>E1</b> Die Tiere werden von fachkundigen Personen betreut, gepflegt und kontrolliert .....	31
<b>E2</b> Für die Betreuung der Tiere sind genügend Betreuungspersonen vorhanden.....	32
<b>E3</b> Die Tiere werden mindestens einmal jährlich geschoren (wenn dies rassebedingt erforderlich ist) .....	33
<b>E4</b> Der Zustand der Klauen wird regelmäßig überprüft und bei Bedarf eine Klauenpflege durchgeführt.....	33
<b>E5</b> Kranke oder verletzte Tiere werden unverzüglich angemessen untergebracht, versorgt und (wenn erforderlich) einer tierärztlichen Behandlung zugeführt.....	33
<b>E6</b> Alle Tiere werden mindestens 1 x am Tag kontrolliert .....	35
<b>E7</b> Alle Gerätschaften, die für das Wohlbefinden der Tiere entscheidend sind, werden mind. 1 x täglich kontrolliert.....	36
<b>E8</b> Es werden Aufzeichnungen über alle medizinischen Behandlungen und die Anzahl toter Tiere geführt .....	36
<b>E9</b> Das für die Unterkünfte und Haltungsverrichtungen verwendete Material ist für die Tiere ungefährlich und lässt sich angemessen reinigen .....	37
<b>E 10</b> Die Haltungsumwelt der Tiere ist so ausgeführt, dass die Tiere keine Verletzungen erleiden können.....	37

## **F Eingriffe**

<b>F1</b> Es werden keine anderen als die genannten zulässigen Eingriffe (F 3 – 4) durchgeführt.....	38
<b>F2</b> Gummiringe, Ätztifte und Ätzsalben werden nicht für Eingriffe am Tier verwendet .....	38
<b>F3</b> Das Kupieren des Schwanzes wird rechtskonform durchgeführt .....	39
<b>F4</b> Die Kastration männlicher Schafe wird ausschließlich durch einen Tierarzt oder einen gewerblichen Viehschneider nach wirksamer Betäubung durchgeführt.....	40

## **G Ganzjährige Haltung im Freien**

<b>G1</b> Für jedes Tier steht eine überdachte, trockene und eingestreute Liegefläche mit Windschutz zur Verfügung.....	41
<b>G2</b> Alle Tiere können gleichzeitig und ungestört auf der Liegefläche liegen .....	42
<b>G3</b> Es wird zusätzlich Futter angeboten, wenn der Futterbedarf nicht ausreichend durch Weide gedeckt werden kann .....	42
<b>G4</b> Auch bei tiefen Temperaturen ist sichergestellt, dass Menge und Energiegehalt des vorhandenen Futters ausreichen, um den Energiebedarf der Tiere zu decken .....	43
<b>G5</b> Der Boden im Bereich der ständig benutzten Fütterungs- und Tränkebereiche ist befestigt .....	43
<b>G6</b> Kranke und verletzte Tiere werden gesondert und geschützt untergebracht.....	44
<b>Glossar</b> .....	45

**A 1 Schafe werden nicht auf Vollspalten- oder Volllochböden gehalten.**

**Rechtsnorm** 1. ThVO, Anlage 3, 2.1.: Die Haltung von Schafen in Buchten mit durchgehend perforierten Böden ist verboten.

**Erhebung** Es wird festgestellt, ob Schafe in Buchten mit vollperforierten Böden gehalten werden.

Eine Bucht ist dann nicht vollperforiert, wenn eine ausreichend große planbefestigte Liegefläche vorhanden ist. Die Liegefläche ist dann ausreichend groß dimensioniert, wenn aus der Beobachtung der Tiere darauf geschlossen werden kann, dass alle Tiere gleichzeitig liegen können.

Sie ist jedenfalls zu klein, wenn einzelne Tiere nicht auf der Liegefläche ruhen können, größere Unruhe am Liegeplatz durch Verdrängungen entsteht und bei längerem ruhigem Warten sich Tiere nicht hinlegen. Da diese Erhebung bei Momentaufnahmen nicht immer möglich ist, ist es sinnvoll die Liegefläche auszumessen und sich an den Werten der Tabelle A1 (Empfehlungen) zu orientieren.

*Begriff „planbefestigt“ vgl. Glossar.*

**Erfüllt wenn** Schafe nicht in Buchten mit vollperforierten Böden gehalten werden, sondern ihnen zumindest eine ausreichend große, planbefestigte Liegefläche zur Verfügung steht, die den sonstigen rechtlichen Anforderungen entspricht (A 2).

**Empfehlung** Schafe dürfen nicht auf Vollspalten- oder Volllochböden gehalten werden und sollten grundsätzlich nicht auf Spaltenböden gehalten werden.

Werden Schafe dennoch auf Spaltenböden gehalten, sollte die Spaltenbreite max. 2 cm und die Auftrittsbreite mind. 4 cm betragen (bei Lochböden Ø 1,8 – 2 cm) können.

Nachfolgende Tabelle A 1 zeigt Mindestliegeflächen für Schafe. Für ein artgemäßes und entspanntes Ruhen sollten jedoch größere Liegeflächen zur Verfügung gestellt werden.

Tabelle A 1 Empfohlene Mindestliegeflächen für Schafe in teilperforierten Buchten

Tierkategorie	Mindestliegeflächen
Mutterschaf ohne Lamm	0,65 m <sup>2</sup> /Mutterschaf
Mutterschaf mit 1 Lamm	0,95 m <sup>2</sup> /Mutterschaf mit Lamm
Mutterschaf mit mehr als 1 Lamm	1,20 m <sup>2</sup> /Mutterschaf mit Lämmern
Lämmer bis 6 Monate	0,40 m <sup>2</sup> /Tier
Jungschafe über 6 bis 12 Monate	0,50 m <sup>2</sup> /Tier
Widder	1,20 m <sup>2</sup> /Tier

**Bedeutung** Vollspalten- oder Volllochböden beeinträchtigen das Ausruhverhalten und den Liegekomfort und können sich auch nachteilig auf die Gesundheit (Klauengesundheit, ...) auswirken.

**Umsetzung** Gilt für Neu- und Umbauten.

## A 2 Planbefestigte Liegeflächen sind ausreichend eingestreut oder weisen weiche und wärmedämmte Beläge auf.

Rechtsnorm	1. ThVO, Anlage 3, 2.1.: Weisen geschlossene Böden im Liegebereich der Tiere keine Beläge auf, die ihren Ansprüchen an Weichheit und Wärmedämmung genügen, sind sie ausreichend mit Stroh oder ähnlich strukturiertem Material einzustreuen.
<b>Erhebung</b>	<p>Es wird überprüft, ob eine ausreichend dicke Streuschicht vorhanden ist bzw. ob und welche Bodenbeläge im Liegebereich vorhanden sind.</p> <p><b>Ausreichend dicke Streuschicht:</b> Eine Augenscheinkontrolle gibt Auskunft über die vorhandene Einstreudicke. Zur Überprüfung wird weiters erfragt, wieviel Einstreu täglich auf die Liegeflächen gegeben wird. Als Anhaltspunkte können auch die Verschmutzung und die Feuchtigkeit der Einstreu sowie die Verschmutzung der Tiere dienen.</p> <p><b>Überprüfung der Bodenbeläge:</b> Falls nicht eingestreut wird, muss festgestellt werden, ob der Bodenbelag der Liegefläche mit einer wärmedämmenden, weichen und druckelastischen Unterlage versehen ist. Bei Gummibelägen kann zur Ermittlung der Weichheit die „Daumenprobe“ herangezogen werden: Als „weich“ sollten Beläge nur dann eingestuft werden, wenn der Boden beim Druck mit dem Daumen deutlich eingedrückt werden kann.</p> <p><i>Begriff „Liegebereich (Liegefläche)“ siehe Glossar</i></p>
<b>Erfüllt wenn</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• harte Böden im Liegebereich (z. B. aus Beton, Holz, Asphalt, hartem Gummi, usw.) mit ausreichend und trockener Einstreu versehen sind oder</li> <li>• die Liegefläche mit weichen Matten aus Kunststoff und/oder Gummi belegt ist.</li> </ul>
Empfehlung	<p>Der Tieflaufstall entspricht dem Wärmebedürfnis der Tiere und ist bei guter Wartung der Einstreu als ideale Haltungsart für Schafe zu bezeichnen. Der Verbrauch von Stroh pro Tier und Tag liegt bei ca. 0,5 kg. Bei zu geringen Strohgaben ist die Tiefstreu zu feucht. Das hat weichere Klauen zur Folge und kann zu einer höheren Erkrankungsrate an Moderhinke führen. Genügendes Nachstreuen gewährleistet ausreichende Weichheit <u>und</u> Trockenheit, was besonders bei Tiefstreuverfahren besonders wichtig ist.</p> <p>Trockene Liegeflächen sind insbesondere bei tiefen Temperaturen bedeutsam, um dem Auskühlen der Tiere vorzubeugen. Es sollten die Oberflächen aller Beläge (auch elastische) mit etwas Strohmehl, Häckselstroh oder ähnlichem Material trocken gehalten werden.</p> <p>Es sollte regelmäßig überprüft werden, ob <b>Technopathien</b> (Karpalgelenke, Sprunggelenke,...) Hinweise auf zu harte Liegebereiche geben. Wenn Technopathien vorhanden sind, die auf zu harte Liegebereiche hinweisen, sollte jedenfalls mehr eingestreut werden. Je weicher, desto besser!</p>
Bedeutung	Ausruhverhalten, Liegekomfort, Klauengesundheit, ...
Umsetzung	Gilt für alle Betriebe.

## B Bewegungsmöglichkeit & Sozialkontakt

### B 1 Schafe werden nicht in Anbindehaltung gehalten.

Rechtsnorm	TSchG, § 16, Abs. 3.: Die dauernde Anbindehaltung ist verboten. 1. ThVO, Anlage 3, 2.2: Die Anbindehaltung von Schafen ist verboten. Ein vorübergehendes Anbinden ist insbesondere zum Zweck von Pflegemaßnahmen, bei Tierschauen und sonstigen Veranstaltungen zulässig.
Erhebung	Es wird festgestellt, ob Schafe angebunden gehalten werden.
Erfüllt wenn	<ul style="list-style-type: none"><li>• Schafe nicht angebunden gehalten werden, bzw.</li><li>• nur vorübergehend insbesondere zum Zweck von Pflegemaßnahmen, bei Tierschauen und sonstigen Veranstaltungen angebunden werden, oder</li></ul>
Empfehlung	Schafe sollten in Gruppen gehalten werden.
Bedeutung	Schafe sind ausgesprochene Herdentiere und sehr sozialverträglich.
Umsetzung	Gilt für alle Betriebe.

### B 2 Lämmer und Jungschafe werden in Gruppen gehalten.

Rechtsnorm	1. ThVO, Anlage 3, 2.2: Lämmer und Jungschafe dürfen nicht in Einzelbuchten gehalten werden.
Erhebung	Es wird festgestellt, ob Schafe unter 12 Monate (Lämmer und Jungschafe) in Einzelbuchten gehalten werden.  Das Verbot der Einzelbuchtenhaltung für Schafe unter 12 Monate gilt nicht, wenn das betreffende Tier erkrankungsbedingt und auf tierärztliche Anordnung in einer Einzelbucht gehalten werden muss (Behandlung, Quarantäne, Ruhe- und Pflegebedürfnis, verstoßene Tiere, ...).
Erfüllt wenn	<ul style="list-style-type: none"><li>• Lämmer und Jungschafe in Gruppen gehalten werden, oder</li><li>• einzelne Tiere erkrankungsbedingt und auf tierärztliche Anordnung in einer Einzelbucht gehalten werden müssen (siehe auch E5).</li></ul>
Empfehlung	Lämmer und Jungschafe können mit Alttieren in Gruppen gehalten werden, wenn Ausweichflächen oder ein Lämmerschlufl vorhanden sind.  Auf tierärztliche Anordnung in Einzelbuchten gehaltene Tiere sollten Sichtkontakt zu anderen Tieren haben, sofern nicht ein Infektionsrisiko besteht.
Bedeutung	Schafe sind ausgesprochene Herdentiere und sehr sozialverträglich. Einzelhaltung oder auch die nur zeitweise Trennung von der Herde führen zu einer erheblichen Stressbelastung.  Lämmer und Jungtiere haben ein ausgeprägtes Spielverhalten und Bewegungsbedürfnis.
Umsetzung	<ul style="list-style-type: none"><li>○ Gilt für Neu- und Umbauten.</li><li>○ Gilt für bestehende Ställe wenn zur Errichtung einer Gruppenhaltung keine bauliche Maßnahme notwendig ist.</li></ul>

### B 3 Einzelbuchten für über 12 Monate alte Schafe ermöglichen einen Sichtkontakt mit anderen Tieren.

Rechtsnorm	1. ThVO, Anlage 3, 2.2: Bei der Haltung in Einzelbuchten muss Sichtkontakt zu anderen Tieren gewährleistet sein.
<b>Erhebung</b>	<p>Es wird festgestellt, ob die Wände von Einzelbuchten einen Sichtkontakt mit anderen Tieren zulassen.</p> <p>Zumindest eine Wand der Einzelbucht muss Öffnungen (z. B. Gitterstäbe, Holzlatten mit Abständen, o. ä.) aufweisen oder so niedrig ausgeführt sein, dass sich die Tiere in normaler Körperhaltung sehen können.</p> <p>Auch kranke oder gebärende Schafe sowie vorübergehend einzeln gehaltene Widder müssen Sichtkontakt zu anderen Tieren haben (Ausnahme: Infektionsgefahr).</p> <p><i>Begriff „Einzelbuchtenhaltung“ vgl. Glossar.</i></p>
<b>Erfüllt wenn</b>	die Wände von Einzelbuchten Sichtkontakt mit anderen Tieren zulassen.
Empfehlung	<p>Unumgängliche Einzeltierbehandlungen sollten so durchgeführt werden, dass der Sicht- und Hörkontakt zu den Herdenmitgliedern bestehen bleibt.</p> <p>Idealerweise sollten Schafe im natürlichen Herdenverband in Gruppen von 20 bis 50 Tieren <b>oder</b>, wenn dies produktionsbedingt nicht möglich ist, zumindest in stabilen Alters- oder Leistungsgruppen gehalten werden. Einzelhaltung sollte nur eine vorübergehende Ausnahme bilden.</p>
Bedeutung	Einzelne Schafe, die von der Herde isoliert werden, können in ihrem Bestreben, zu ihr zurückzugelangen, in Panik geraten.
Umsetzung	Gilt für alle Betriebe.

### B 4 Schafe in Einzelbuchtenhaltung bekommen an mind. 90 Tagen im Jahr Weidegang oder Auslauf.

Rechtsnorm	1. ThVO, Anlage 3, 2.2: In Anlagen zur Einzelbuchtenhaltung dürfen Schafe nur gehalten werden, wenn eine ausreichende Unterbrechung der Einzelbuchtenhaltung durch Weidegang oder Auslauf an mindestens 90 Tagen im Jahr gegeben ist.
<b>Erhebung</b>	<p>Es wird festgestellt, ob über 12 Monate alte Schafe <b>dauernd</b> in Einzelbuchtenhaltung gehalten werden.</p> <p>Es wird erfragt, wie viele Tage im Jahr</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• den Tieren ein Auslauf zur Verfügung steht oder</li><li>• ob ein entsprechender Weidegang durchgeführt wird.</li></ul> <p>Die Angaben müssen anhand des Zustandes des Auslaufes und der Triebwege (Verschmutzung, Grasnarbe usw.) sowie des Zustandes der Tiere (Verschmutzung, Klauen, usw.) glaubhaft erscheinen. Auch freiwillige Eintragungen in ein Auslaufjournal bzw. einen Auslaufkalender (Weidekalender) können als Kriterium herangezogen werden.</p> <p><i>Begriffe „Einzelbuchtenhaltung“ und „Auslauf“ vgl. Glossar.</i></p>

## B Bewegungsmöglichkeit & Sozialkontakt

<b>Erfüllt wenn</b>	Tieren, die in Einzelbuchten gehalten werden, in Summe mindestens an 90 Tagen pro Jahr Auslauf oder Weide gewährt wird.
<b>Empfehlung</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>○ <b>Regelmäßiger</b> Auslauf oder Weide (über das ganze Jahr verteilt – auch im Winter)! Die Tiere sollte mind. 2 x wöchentlich mehrere Stunden lang Auslauf erhalten.</li><li>○ <b>Großzügiges Flächenangebot:</b> senkt die Häufigkeit von sozialen Auseinandersetzungen und erhöht bei frei zugänglichen Ausläufen auch die Nutzungsdauer des Auslaufes. Ein Auslauf sollte mindestens 2,5 m<sup>2</sup> pro Mutterschaf und 0,5 m<sup>2</sup> pro Lamm groß sein.</li><li>○ <b>Ausstattungs-elemente</b> erhöhen die Attraktivität des Auslaufes: Tränketröge, Heuraufen, Lecksalz.</li><li>○ Weiters ist auf <b>Witterungsschutz</b> (z. B. Beschattung im Sommer, Windschutz in der kalten Jahreszeit, Schutz gegen starke Niederschläge), eine entsprechende <b>Umzäunung</b> und die Vermeidung von verletzungsträchtigen Gerätschaften zu achten.</li><li>○ <b>Zugang zu Wasser, Futter und einer Liegefläche</b> müssen sichergestellt sein.</li></ul>
<b>Bedeutung</b>	<p>Bei Einzelbuchtenhaltung werden die Bedürfnisse der Schafe nach Sozialkontakt und freier Bewegung nicht ausreichend befriedigt.</p> <p>Ausreichende tägliche Bewegung in frischer Luft beansprucht und trainiert den gesamten Körper, den Bewegungsapparat, Herz, Kreislauf und Atmung und stärkt die körpereigene Abwehr gegen Infektionskrankheiten.</p> <p>Der positive Einfluss der Bewegung auf Gesundheit, Kondition, Fruchtbarkeit und Leistung der Tiere wirkt sich nur bei regelmäßiger Auslaufhaltung nachhaltig aus. Durch die direkte Einwirkung der UV – Strahlung der Sonne kann im Tierkörper die Bildung von lebenswichtigem Vitamin D3 (Kalzium – Stoffwechsel) erfolgen.</p>
<b>Umsetzung</b>	Gilt für alle Betriebe.

### B 5 Jedem Tier steht mindestens die in der Tabelle B 5 angeführte Bodenfläche im Stall zur Verfügung.

**Rechtsnorm** 1. ThVO, Anlage 3, 2.2: Jedem Tier muss mindestens folgende Bodenfläche im Stall zur Verfügung stehen:

<b>Tierkategorie</b>	<b>Gruppenbucht</b>	<b>Einzelbucht</b>
Mutterschaf ohne Lamm	0,80 m <sup>2</sup> /Tier	1,20 m <sup>2</sup> /Tier
Mutterschaf mit 1 Lamm	1,20 m <sup>2</sup> /Tier	2,00 m <sup>2</sup> /Tier
Mutterschaf mit mehr als 1 Lamm	1,50 m <sup>2</sup> /Tier	2,30 m <sup>2</sup> /Tier
Lämmer, Jungschafe bis 6 Monate	0,50 m <sup>2</sup> /Tier	---
Jungschafe über 6 bis 12 Monate	0,60 m <sup>2</sup> /Tier	---
Widder	1,50 m <sup>2</sup> /Tier	3,00 m <sup>2</sup> /Tier

**Erhebung** Einzelbucht: Berechnen Sie die gesamte Bodenfläche der Bucht (als Grundfläche mit Länge x Breite) und vergleichen Sie diese Fläche mit der geforderten Fläche der jeweiligen Tierkategorie (Tabelle B 5).

Gruppenbucht: Berechnen Sie die gesamte Bodenfläche der Bucht (als Grundfläche mit Länge x Breite). Für die Tiere nicht nutzbare Bodenflächen sind abzuziehen. Dividieren Sie die verbleibende

## B Bewegungsmöglichkeit & Sozialkontakt

Quadratmeteranzahl durch die notwendige Buchtenfläche pro Tier für die jeweilige Tierkategorie (Tabelle B 5). Das Ergebnis zeigt die maximal mögliche Anzahl von Tieren, die in der jeweiligen Bucht gehalten werden dürfen.

Beispiel: Buchtengrundfläche von  $4 \times 5 \text{ m} = 20 \text{ m}^2$ , groß genug für höchstens 33 Jungschafe über 6 bis 12 Monate.

Tabelle B 5. Mindestflächenbedarf für Schafe (nach 1. ThVO, erläutert).

Tierkategorie	Gruppenbucht	Einzelbucht
Mutterschaf ohne Lamm	0,80 m <sup>2</sup> /Mutterschaf	1,20 m <sup>2</sup> /Mutterschaf
Mutterschaf mit 1 Lamm	1,20 m <sup>2</sup> / Mutterschaf mit Lamm	2,00 m <sup>2</sup> / Mutterschaf mit Lamm
Mutterschaf mit mehr als 1 Lamm	1,50 m <sup>2</sup> / Mutterschaf mit Lämmern	2,30 m <sup>2</sup> /Mutterschaf mit Lämmern
Lämmer bis 6 Monate	0,50 m <sup>2</sup> /Tier	---
Jungschafe über 6 bis 12 Monate	0,60 m <sup>2</sup> /Tier	---
Widder	1,50 m <sup>2</sup> /Tier	3,00 m <sup>2</sup> /Tier

Bei Einrichtung eines **Lämmerschlupfes** kann dieser zum Teil in die Gesamtfläche eingerechnet werden. Die Fläche außerhalb des Lämmerschlupfes muss dabei allen Mutterschafen und mindestens der Hälfte der Lämmer Platz bieten. Das Gesamtflächenerfordernis muss jedenfalls eingehalten werden.

Beispiel: 30 Mutterschafe mit 36 Lämmern:

Mindestfläche insgesamt:

$$\begin{aligned}
 24 \text{ Mutterschafe mit Lamm} & \text{ à } 1,20 \text{ m}^2 & = 28,8 \text{ m}^2 \\
 6 \text{ Mutterschafe mit mehr als 1 Lamm} & \text{ à } 1,50 \text{ m}^2 & = \underline{9,0 \text{ m}^2} \\
 & & 37,8 \text{ m}^2
 \end{aligned}$$

Mindestfläche außerhalb d. Lämmerschlupfes (= für alle Mutterschafe und die Hälfte der Lämmer):

$$\begin{aligned}
 18 \text{ Mutterschafe mit Lamm} & \text{ à } 1,20 \text{ m}^2 & = 21,6 \text{ m}^2 \\
 12 \text{ Mutterschafe ohne Lamm} & \text{ à } 0,80 \text{ m}^2 & = \underline{9,6 \text{ m}^2} \\
 & & 31,2 \text{ m}^2
 \end{aligned}$$

<b>Erfüllt wenn</b>	die Mindestbuchtenfläche für die jeweilige Tierkategorie eingehalten wird.
<b>Empfehlung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Die Erhöhung der Belegdichte durch Ablammungen und das Wachstum während der Dauer der Aufzucht sind zu berücksichtigen.</li> <li>○ Angebot von Absonderungsbuchten für die Geburt und für kranke Tiere</li> <li>○ Ein höheres Flächenangebot kommt den Bedürfnissen der Tiere entgegen.</li> </ul>
<b>Bedeutung</b>	<p>Ausreichend Bewegungsfreiheit und Platz zum Einnehmen aller Ruhe- und Schlafhaltungen.</p> <p>Vermeidung sozialer Auseinandersetzungen.</p>
<b>Umsetzung</b>	Gilt für alle Betriebe. (Durch das Herausnehmen von Tieren ist die Einhaltung des Flächenbedarfs ohne bauliche Maßnahme möglich).

**C 1 Es sind funktionstüchtige Lüftungssysteme vorhanden, die entsprechend bedient und gewartet werden.**

Rechtsnorm	1.ThVO, Anlage 3, 2.3: In geschlossenen Ställen müssen natürliche oder mechanische Lüftungsanlagen vorhanden sein. Diese sind dauernd entsprechend zu bedienen oder zu regeln und so zu warten, dass ihre Funktion gewährleistet ist.
<b>Erhebung</b>	<p>Es wird festgestellt, wie im Stall die Lüftung bewerkstelligt wird. Es ist zwischen natürlicher Lüftung (Schwerkraft-Schachtlüftung, Querdurchlüftung, Offenfrontstall) und mechanischen Lüftungsanlagen (Luftförderung mit Ventilatoren) zu unterscheiden.</p> <p>Es wird hinterfragt, wie das Lüftungsmanagement erfolgt (z. B. Öffnen der Fenster) und ob die Lüftungseinrichtungen systemkonform betrieben werden bzw. festgestellt, in welchem technischen Zustand sich die Bestandteile des Lüftungssystems befinden. Bsp. Fenster müssen sich öffnen lassen, Ventilatoren müssen funktionieren, Regelung (Solltemperatur, Spreizung), Verschmutzung von Ventilatoren, Gängigkeit von Schiebern, ...</p> <p>Bem: Es wird davon ausgegangen, dass nicht nur geschlossene Ställe ein entsprechendes Lüftungssystem aufweisen müssen. Bei Offenfrontställen wird dies durch die Bauweise an sich gewährleistet.</p>
<b>Erfüllt wenn</b>	ein Lüftungssystem (natürlich oder mechanisch) vorhanden ist und erkennbar ist, dass eine dauernde systemkonforme Nutzung, Wartung und Funktion des Systems gegeben ist.
Empfehlung	<p>Die Herausforderung einer optimalen Lüftung ist es, dem Tier unabhängig von Jahreszeit und Witterung ein möglichst konstant gutes Stallklima zu bieten. Der natürlichen Lüftung ist grundsätzlich der Vorzug zu geben. Sie funktioniert sicherer, billiger und ohne Geräusche. Auf eine richtige Systemauslegung und -bedienung muss selbstverständlich geachtet werden. Die Zuluft kann in geschlossenen Warmställen über Porendecken, Einlassschlitze in Traufenhöhe (mit Leitplatten) oder Fenster eingebracht werden. Die Abluft entweicht über Abluftschächte oder Öffnungen am First. Ein Ventilatorantrieb erscheint nur dann sinnvoll, wenn die baulichen Voraussetzungen für eine einwandfreie natürliche Lüftung nicht oder nur mit hohem Kostenaufwand geschaffen werden können. Bei großer Hitze im Sommer können zusätzliche Ventilatoren für eine verstärkte Querdurchlüftung und die Kühlung der Tiere sorgen.</p> <p>Außenklimaställe bieten eine gute Luftqualität und können kostengünstig errichtet werden. Außenklimaställe können mit einer Trauf-First-Lüftung oder über große Zuluftöffnungen in Form von verschiedenen Curtainsystemen, Windnetzen oder Spaceboardkonstruktionen betrieben werden.</p>
Bedeutung	Tiergesundheit (v. a. Immunsystem, Infektionskrankheiten, Atemwegserkrankungen), Wohlbefinden, Leistung.
Umsetzung	Gilt für alle Ställe.

## C 2 Bei hauptsächlich mechanischer Lüftung sind funktionierende Alarmsysteme und geeignete funktionstüchtige Ersatzsysteme vorhanden.

Rechtsnorm	TSchG. § 18, Abs. 5.:Hängt das Wohlbefinden der Tiere von einer Lüftungsanlage ab, ist eine geeignete Ersatzvorrichtung vorzusehen, die bei Ausfall der Anlage einen für die Erhaltung des Wohlbefindens der Tiere ausreichenden Luftaustausch gewährleistet; es ist ein Alarmsystem vorzusehen, das den Ausfall der Lüftungsanlage meldet. Das Alarmsystem ist regelmäßig zu überprüfen.
<b>Erhebung</b>	<p><i>Diese Frage ist zu überspringen, wenn eine natürliche Lüftung (Schwerkraftlüftung) auch ohne Einsatz eines mechanischen Lüftungssystems einen ausreichenden Luftwechsel sicherstellt, d. h. nicht hauptsächlich mit mechanischer Lüftung gearbeitet wird.</i></p> <p>Es wird festgestellt, ob bei mechanischen Lüftungsanlagen (Luftförderung mit Ventilatoren)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Alarm- und Ersatzsysteme vorhanden sind,</li> <li>• Alarmsysteme regelmäßig überprüft werden (Demonstration, Protokolle, Verschmutzung, Gängigkeit von Schiebern, ...)</li> <li>• Alarmsysteme funktionstüchtig sind (Kontrollleuchte, Testfunktion, Netzabschaltung – externe Stromquelle, Alarmauslösetemperatur)</li> <li>• Ersatzsysteme funktionstüchtig sind (zu öffnende oder selbstöffnende Fenster oder Tore bzw. spezielle Öffnungen, Notstromaggregat) und einen ausreichenden Mindestluftwechsel für Notfälle sicherstellen.</li> </ul> <p>Bem: Es wird davon ausgegangen, dass sich § 18, Abs. 5 TSchG nur auf Ställe mit mechanischen Lüftungsanlagen bezieht.</p>
<b>Erfüllt wenn</b>	<p>bei Räumen mit hauptsächlich mechanischer Lüftung folgende Vorrichtungen vorhanden sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ funktionierende Alarmanlage und</li> <li>➤ zu öffnende oder selbstöffnende Fenster oder Tore bzw. spezielle Öffnungen (z.B. mit Magnetschaltern) oder andere funktionierende Notlüftung</li> </ul>
Empfehlung	<p>Alarmanlagen sollten wie folgt überprüft werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Täglich: Visuelle Kontrolle der Bereitschaftsanzeige (Kontrollleuchte) am Alarmgerät</li> <li>○ Wöchentlich: Betätigung der Testfunktion am Alarmgerät; Netzabschaltung (Schutzschalter) – Alarm muss in ausreichender Lautstärke mit ca. 25 sec. Verzögerung erfolgen; Kontrolle der korrekten Alarmauslösetemperatur beim Lüftungssteuerungsgerät oder Klimacomputer.</li> </ul> <p>Für Notfälle sollten mindestens 0,2 m<sup>2</sup> Tür- bzw. Fensterflächen pro GVE an Zuluft- und Abluftflächen vorhanden sein. Ein ausreichender Mindestluftwechsel für Notfälle ist dann gegeben, wenn Mindestluftstraten von 20 m<sup>3</sup>/Stunde und GVE im Winter und 85 m<sup>3</sup>/Stunde und GVE im Sommer sichergestellt werden.</p>
Bedeutung	<p>Ein unbemerkter Totalausfall einer ausschließlich mechanischen Lüftungsanlage kann fatale Folgen haben!</p> <p>In der Schafhaltung sind solche vollklimatisierten Ställe jedoch eher selten anzutreffen.</p>
Umsetzung	Gilt für alle Betriebe.

### C 3 Es wird für einen dauernden und ausreichenden Luftwechsel gesorgt.

Rechtsnorm	<p>1.ThVO, Anlage 3., 2.3.: In geschlossenen Ställen muss für einen dauernden und ausreichenden Luftwechsel gesorgt werden, ohne dass es im Tierbereich zu schädlichen Zuglufterscheinungen kommt.</p> <p>TSchG. § 18, Abs. 5.: Die Luftzirkulation, der Staubgehalt der Luft, die Temperatur, die relative Luftfeuchtigkeit und die Gaskonzentration (.....) müssen in einem Bereich gehalten werden, der für die Tiere unschädlich ist.</p>
Erhebung	<p>Ein dauernder und ausreichender Luftwechsel lässt sich im Wesentlichen über Mindestluftraten, Schadgasgehalte, Luftfeuchtigkeit und Stalltemperatur definieren. Zur einfachen Beurteilung des Stallklimas ohne teure Messgeräte können folgende <b>indirekte Indikatoren</b> herangezogen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Ist eine übermäßige Kondenswasser- oder Schimmelbildung an Decken, Wänden und Fenstern vorhanden (vor allem in Raumecken, im Bereich von Jungtieren)?</li><li>• Ist die Stallluft stickig und brennend in den Augen und Schleimhäuten der Atemwege (stechender Ammoniakgeruch)?</li><li>• Riecht es im Stall nach faulen Eiern (Vorsicht! Schwefelwasserstoff)?</li><li>• Weist die Kleidung nach dem Stallbesuch einen stark üblen Geruch auf?</li><li>• Ist die Stallluft staubig (Staubschichten auf der Stalleinrichtung, staubverschmutztes Haarkleid der Tiere)?</li><li>• Haben die Tiere aufgrund der relativen Luftfeuchtigkeit und Temperatur im Stall ein feuchtes Wollkleid?</li><li>• Ist es im Stall v. a. im Sommer drückend heiß und die Atemfrequenz der Tiere erhöht?</li><li>• Erscheint die Luft frisch und kühl und ist gutes Durchatmen möglich?</li></ul> <p>Bem: Es wird davon ausgegangen, dass nicht nur geschlossene Ställe ein entsprechendes Lüftungssystem aufweisen müssen. Bei Offenfrontställen wird dies durch die Bauweise an sich gewährleistet.</p>
Erfüllt wenn	die in der Erhebung angeführten indirekten Indikatoren auf eine akzeptable Stallklimasituation hinweisen.
Empfehlung	<p>Ein dauernder und ausreichender Luftwechsel ist die Grundlage für ein optimales Stallklima. Dieses ist selbstverständlich nicht nur in geschlossenen (Warm-)Ställen sondern auch in Außenklimaställen bzw. Offenfrontställen von Bedeutung. Zur genauen Stallklimabeurteilung und Messung sollten entsprechend kompetente Institutionen zu Rate gezogen werden. Folgende Stallklimaempfehlungen sollten eingehalten werden:</p> <p>➤ <b>Mindestluftraten</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>○ bei niedrigen Temp. (Winter): 100 m<sup>3</sup> Frischluft/Std. pro GVE bzw.</li><li>○ bei hohen Temperaturen (Sommer): 300 m<sup>3</sup> Frischluft/Std. pro GVE</li></ul> <p>Bei zentraler Ablufführung können Luftraten über eine Messung der Abluftgeschwindigkeit (Anemometer) bestimmt werden.</p> <p>Zur Sicherstellung ausreichender Sommerluftraten sollten bei geschlossenen Ställen ohne mechanische Lüftungsanlage <b>Öffnungen</b> (Fenster, Tore etc.) von insgesamt <b>mind. 0,35 m<sup>2</sup></b> pro GVE vorgesehen</p>

werden.

➤ **Schadgase und Luftfeuchtigkeit**

Folgende Werte sollten angestrebt werden:

- Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>): < 2000 ppm
- Ammoniak (NH<sub>3</sub>): < 15 ppm
- Rel. Luftfeuchtigkeit: 60 – 80 %

Schadgase können z. B. mit einem DRÄGER-Messgerät gemessen werden. **Regelmäßige Entmistung und ausreichende Sauberkeit** im Stall tragen zur Schadgasminderung bei.

➤ **Stalltemperatur**

Die **Stallinnentemperatur** soll nicht permanent über der Stallaußentemperatur liegen. Hitzestress im Sommer soll durch entsprechend höhere Luftraten und Öffnen der Zuluftöffnungen in den Nachtstunden (Speicherung der Kühle im Gebäude) vermieden werden. Reicht dies nicht aus, können unter gezielter fachlicher Beratung technische Kühlmöglichkeiten (z.B. Wasservernebelung, Wärmetauscher) Verwendung finden.

➤ **Staub**

**Staub** in der Stallluft kann u. a. durch ein schlechtes Einstreu-  
management bedingt sein. Zur direkten Messung ist derzeit keine für die Praxis im Routineeinsatz geeignete Methode vorhanden.

Bedeutung

Durch die Ansammlung der Tiere und durch Umsetzungsvorgänge in den Exkrementen wird die Stallluft mit Schadgasen, Staubteilchen und Mikroorganismen angereichert, die durch ständige Verdünnung mit Frischluft (Luftwechsel) auf einem die Gesundheit nicht gefährdenden Niveau gehalten werden müssen:

- Verminderung der Gefahr von Erkrankungen (v. a. der Atemwege) durch erhöhten Keimdruck
- Schutz vor allgemeinen Gefahren für die Gesundheit der Tiere (z. B. durch Schwächung des Immunsystems, Reizung der Schleimhäute etc.)
- Schutz vor überhöhten Temperaturen, die bis zum Tod der Tiere führen können

Umsetzung

Gilt für alle Betriebe.

#### C 4 Schädliche Zugluft im Tierbereich wird vermieden.

Rechtsnorm

1.ThVO, Anlage 3, 2.3.: In geschlossenen Ställen muss für einen dauernden und ausreichenden Luftwechsel gesorgt werden, ohne dass es im Tierbereich zu schädlichen Zuglufterscheinungen kommt.

TSchG. § 18, Abs. 5.: Die Luftzirkulation, der Staubgehalt der Luft, die Temperatur, die relative Luftfeuchtigkeit und die Gaskonzentration (.....) müssen in einem Bereich gehalten werden, der für die Tiere unschädlich ist.

Erhebung

Es wird subjektiv die Luftströmung in den verschiedenen Stallbereichen, in denen sich die Tiere aufhalten, überprüft und auf für den Menschen fühlbare erhöhte Luftgeschwindigkeit und mögliche baulich bedingte „Zugluftfallen“ geachtet.

Achten Sie insbesondere in der kalten Jahreszeit v. a. auf Zuluftöffnungen unmittelbar im oder oberhalb des Tierbereiches, Bodenspalten bei Türen

## C Luft, Licht, Lärm

oder Mistgräben, offene Durchlässe in Gülle- oder Jaucheableitungen und schlecht gestaltete Frischlufteinlässe (z. B. Leitplatten). Bei richtig ausgeführten Porenlüftungen ist keine Zugluft zu erwarten. Wenn die Zuluftzufuhr ausschließlich über Fenster erfolgt, könnte Zugluftgefahr bestehen.

**Schädliche Zugluft:** kommt v. a. in der kalten Jahreszeit, bei großen Temperaturdifferenzen, hohen Luftgeschwindigkeiten und wenn die Luftfeuchtigkeit im Stall zu hoch ist zustande. Zugluft in empfindlichen Körperbereichen der Tiere (Euter, Scheidenbereich) und im Aufenthaltsbereich von jungen oder kranken Tieren oder Tieren mit feuchtem Fell ist besonders problematisch. Eine erhöhte Inzidenz von Krankheiten, die in Zusammenhang mit Zugluft stehen könnten (z. B. Atemwegserkrankungen, Entzündungen, usw.), sollte beachtet und weiterverfolgt werden. In der heißen Jahreszeit helfen höhere Luftraten den Tieren, sich zu kühlen und stellen kein Problem dar.

<b>Erfüllt wenn</b>	keine schädliche Zugluft feststellbar ist und aufgrund der Stallgestaltung davon ausgegangen werden kann, dass schädliche Zugluft nicht oder nur in sehr seltenen Fällen zustande kommt.
Empfehlung	Zugluft kann sehr einfach mit Markierungsrauch sichtbar gemacht werden. Bewegt sich der Markierungsrauch im Tierbereich (vor allem im Genital- und Euterbereich) rascher als normal aufsteigender Rauch, ist eine Zugluftgefahr gegeben. Es ist jedoch zu beachten, dass es leicht zur Überlagerung des Messergebnisses kommen kann, wenn sich die Tiere bewegen. Im Aufenthaltsbereich der Tiere soll die Luftströmung folgende Werte nicht überschreiten: <ul style="list-style-type: none"><li>○ 0,2 m/s im Winter</li><li>○ 0,6 m/s im Sommer</li></ul>
Bedeutung	Im Sommer kann es aufgrund sehr hoher Temperaturen erforderlich sein, die Luftrate im Stall zu erhöhen. Aber in der kalten Jahreszeit reagieren u. a. junge und kranke Tiere empfindlich auf zu hohe Luftströmungen im Stall. Dies gilt besonders dann, wenn bei großen Temperaturdifferenzen und hohen Luftgeschwindigkeiten die Luftfeuchtigkeit im Stall zu hoch ist.
Umsetzung	Keine.

### C 5 Die Fensterflächen oder andere Flächen, durch die Tageslicht einfällt, betragen mind. 3 % der Stallbodenfläche – oder die Tiere haben ständig Zugang ins Freie.

Rechtsnorm	<p>1. ThVO, Anlage 3, 2.4.: Steht den Tieren kein ständiger Zugang ins Freie zur Verfügung, müssen Ställe Fenster oder sonstige offene oder transparente Flächen, durch die Tageslicht einfallen kann, im Ausmaß von mindestens 3 % der Stallbodenfläche aufweisen.</p> <p>§ 18 Abs. 4 TSchG.: Tiere dürfen weder in ständiger Dunkelheit noch in künstlicher Dauerbeleuchtung ohne Unterbrechung durch angemessene Dunkelphasen gehalten werden.</p>
Erhebung	<p>Vermessen Sie alle Fenster und sonstigen offenen oder transparenten Flächen, durch die Tageslicht einfällt. Als „Fensterfläche“ gilt die die Architekturlichte. Diese entspricht der verputzten bzw. gedämmten Maueröffnung (einfach zu messen; in den Einreichplänen bemaßt). Bei Spaceboard (Lücken- oder Schlitzschalung) gilt die gesamte Schlitzfläche.</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Messen Sie die gesamte Bodenfläche des Stalles (oder verwenden Sie Grundrissangaben). Sollten Nebenräume (Lagerraum, usw.) ohne bauliche Abtrennung an den Stall angrenzen, wird deren Bodenfläche nicht mit einbezogen. Fensterflächen dieser Nebenräume werden nur</li></ul>

in der Größe der Öffnung, durch die Licht ungehindert in den Tierbereich einfallen kann, berücksichtigt.

- Rechnen Sie die Gesamtfläche aller Fensterflächen und sonstigen offenen und transparenten Flächen, durch die Tageslicht einfällt (mit der Formel Länge x Breite) und ebenso die Größe der Bodenfläche des Stalles aus. Dann wird die Größe der Fensterflächen (und sonstigen....) durch die Stallgrundrissfläche dividiert und mit 100 multipliziert. Wenn der Wert über 3 liegt, ist ja anzukreuzen.
- Beispiel: 8 m<sup>2</sup> Gesamtfensterfläche bei 150 m<sup>2</sup> Fußbodenfläche ergibt  $8 : 150 \times 100 = 5,33$ . Antwort ja!
- Haben alle in einem Raum gehaltenen Tiere über den Lichttag jederzeit unbeschränkt Zugang zu einem Auslauf im Freien, gilt dies als ausreichende Erfüllung der Forderung nach Fensterflächen im Stall, auch wenn der Auslauf überdacht ist.

<b>Erfüllt wenn</b>	Fensterflächen oder andere Flächen, durch die Tageslicht einfällt, von mind. 3 % der Stallbodenfläche vorhanden sind oder, wenn die Tiere ständig Zugang ins Freie haben
Empfehlung	Auch bei ständigem Zugang ins Freie soll Tageslicht im Stall vorhanden sein!
Bedeutung	Positive Wirkung von Tageslicht: <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Anregung des Stoffwechsels und des Kreislaufes</li> <li>○ Fruchtbarkeit</li> <li>○ Tages- und jahreszeitliche Rhythmen</li> <li>○ Vitamin D<sub>3</sub>-Synthese</li> <li>○ Hemmung von Bakterien- und Parasitenwachstum</li> </ul>
Umsetzung	Gilt für Neu- und Umbauten.

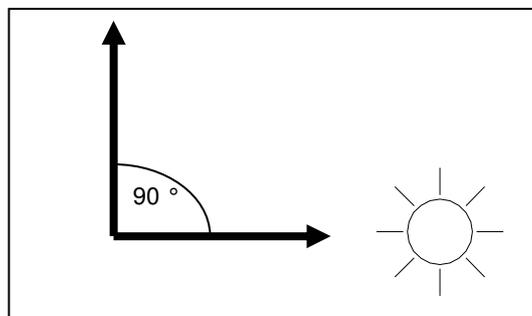
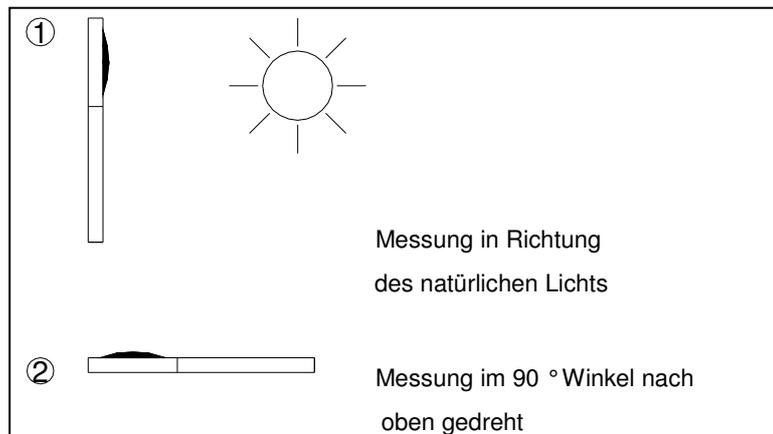
**C 6 Der Tierbereich des Stalles weist über mindestens 8 Stunden pro Tag eine Lichtstärke von mindestens 40 Lux auf.**

Rechtsnorm	<p>1. ThVO, Anlage 3, 2.4.: Im Tierbereich des Stalles ist über mindestens 8 Stunden pro Tag eine Lichtstärke von mindestens 40 Lux zu gewährleisten.</p> <p>§ 18 Abs. 4 TSchG: Tiere dürfen weder in ständiger Dunkelheit noch in künstlicher Dauerbeleuchtung ohne Unterbrechung durch angemessene Dunkelphasen gehalten werden. Reicht der natürliche Lichteinfall nicht aus, um die Bedürfnisse der Tiere zu decken, muss eine geeignete künstliche Beleuchtung vorgesehen werden. Dabei ist auf den natürlichen Ruhe- und Aktivitätsrhythmus der Tiere Rücksicht zu nehmen.</p>
Erhebung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Es wird festgestellt, ob im Aktivitätsbereich der Tiere über mindestens acht Stunden pro Tag eine Lichtstärke von 40 Lux gewährleistet ist.</li> <li>• Zur <b>subjektiven Abschätzung</b> und zur Sicherstellung des geforderten Lux-Wertes kann folgender Anhaltspunkt herangezogen werden: Beträgt die Lichteinfallfläche mindestens 5 % der Stallbodenfläche und wird der Lichteinfall nicht durch verschmutzte Fensterflächen, Vordächer oder unmittelbar angrenzende Bauten erheblich gemindert, ist davon auszugehen, dass 40 Lux erreicht werden.</li> <li>• Reicht das natürliche Tageslicht nicht aus, muss eine geeignete künstliche Beleuchtung (z. B. durch Glühlampen, Leuchtstoffröhren etc.) verwendet werden. Tiere dürfen jedoch nicht in künstlicher Dauerbeleuchtung ohne Unterbrechung durch angemessene</li> </ul>

Dunkelphasen gehalten werden.

Die Messung der Lichtstärke mit einem **Luxmeter** wird durch zahlreiche Faktoren beeinflusst (Außenbedingungen, Messzeitpunkt, Farbe der Wände und Stalleinrichtungsgegenstände, Sauberkeit des Bodens und der Einstreu, Tierbewegung, usw.) und ein objektiver und wiederholbarer Befund ist kaum zu erwarten. Deshalb ist das Messergebnis vorsichtig zu interpretieren und die Einflussfaktoren sind zu berücksichtigen.

Die Messung der Lichtstärke erfolgt mit einem (farbkorrigierten, kosinusgerechten) Luxmeter im Aktivitätsbereich und in Augenhöhe der Tiere (im Anbindestall im Kopfbereich der Tiere). Es wird in 2 Ebenen (in Richtung des natürlichen Lichts und im 90 ° Winkel nach oben gedreht) an mindestens 3 repräsentativen Messpunkten im Stall gemessen und aus den Werten der Durchschnitt gebildet.



**Erfüllt wenn** im Aktivitätsbereich der Tiere über mindestens 8 Stunden am Tag eine Lichtstärke von mind. 40 Lux gegeben ist.

**Empfehlung** Das Ziel soll ein heller Stall sein!

Es ist zu beachten, dass verschmutzte Fensterflächen, Vordächer oder unmittelbar angrenzende Bauten den Lichteinfall durch die Fenster erheblich mindern können. Auch die Lage der Fenster (Wand- oder Deckenfläche, in den Längs- oder Stirnwänden) und die Himmelsrichtung beeinflussen den Lichteinfall.

Bei künstlicher Beleuchtung sollte bei gleichmäßiger Aufteilung der Lampen mindestens folgende elektrische Leistung erreicht werden:

- Bei Leuchtstofflampen: 1,5 Watt/m<sup>2</sup> Bodenfläche
- Bei Glühlampen: 4 Watt/m<sup>2</sup> Bodenfläche

Bei Verwendung von natürlichem Licht ist ein Sensor zu empfehlen, der automatisch Kunstlicht zuschaltet, wenn die natürliche Beleuchtung nicht ausreicht.

Bedeutung	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Für das Sehen der Tiere</li> <li>○ Lichteinwirkung auf die Tiere geht in erster Linie über die Augen</li> <li>○ Positiver Einfluss auf das Wohlbefinden und das Leistungsvermögen der Tiere</li> <li>○ Positiver Einfluss auf die Fruchtbarkeit</li> <li>○ Unabdingbar für die Tierkontrolle</li> </ul>
Umsetzung	Gilt für alle Betriebe.

**C 7 Der Lärmpegel wird so gering wie möglich gehalten und dauernder oder plötzlicher Lärm wird vermieden.**

Rechtsnorm	ThVO, Anlage 3, 2.5.: Der Lärmpegel ist so gering wie möglich zu halten. Dauernder oder plötzlicher Lärm ist zu vermeiden. Die Konstruktion, die Aufstellung, die Wartung und der Betrieb der Belüftungsgebläse, Fütterungsmaschinen oder anderer Maschinen sind so zu gestalten, dass sie so wenig Lärm wie möglich verursachen.
Erhebung	<p>Es wird festgestellt, ob sich dauernde Lärmquellen im Stall befinden, die eine Lärmbelästigung für die Tiere bedeuten. Insbesondere sind Lüftungsanlagen (Ventilatoren), Fütterungsmaschinen oder andere Maschinen zu kontrollieren.</p> <p>Bei starker Lärmentwicklung ist zu kontrollieren, ob die Anlagen durch mangelhafte Konstruktion und Wartung bzw. unsachgemäßen Betrieb mehr Lärm als üblich verursachen. Diese Ursachen sind zu beseitigen (Schallschutz, Aufstellungsort, ...).</p> <p>Es sind nur solche Lärmquellen zu beurteilen, die seitens des Landwirts beeinflussbar sind, z. B. nicht Straßenlärm oder übliche Tiergeräusche.</p>
Erfüllt wenn	die Tiere nicht dauerndem oder plötzlichem Lärm ausgesetzt sind.
Empfehlung	<p>Zur genauen Beurteilung von Lärm kann eine <b>Dezibel-Messung (db(A))</b> durchgeführt werden. Geräuschpegel von 85 db(A) oder mehr sollten jedenfalls vermieden werden. Folgender Vergleichswert kann als Anhaltspunkt dienen: Bei 85 db(A) ist es nicht mehr möglich, ein Gespräch in normaler Lautstärke zu führen.</p> <p>Weitere Hinweise zur Einschätzung der Geräuschsituation im Stall:</p> <p>Mechanische Lüftungen können als Folge der Ventilatorengeräusche sehr unterschiedlich laut sein. Der Schallpegel im Tierbereich hängt von der Lüfterbauart, der Lage der Ventilatoren und den Strömungswiderständen im Lüftungssystem ab. Bei natürlicher (Schwerkraft-) Lüftung treten keine Lüftungsgeräusche auf.</p>
Bedeutung	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Schutz vor Gesundheitsschäden (Gehör, ...)</li> <li>○ Schutz vor erhöhtem Stress durch Lärm</li> </ul>
Umsetzung	Gilt für alle Betriebe.

### D 1 Tränkeeinrichtungen sind so gestaltet, dass eine artgemäße Wasseraufnahme möglich ist.

**Rechtsnorm** TSchG, § 17, Abs. 5: Die Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen [...] müssen so gestaltet sein, dass eine artgemäße Futter- und Wasseraufnahme möglich ist.

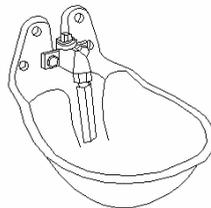
- Erhebung**
- Es wird festgestellt, welche Tränkemöglichkeiten vorhanden sind.  
Für ein artgemäßes Saugtrinken ist eine freie Wasseroberfläche, eine entsprechende Größe der Wasseroberfläche, Wassertiefe und Wassernachlaufgeschwindigkeit notwendig.
  - Es wird die Funktion der Tränkeeinrichtung überprüft (insbesondere ist die Funktion in Frostperioden zu beachten).

Um die Funktionssicherheit von Tränken zu gewährleisten, müssen sie mindestens einmal täglich kontrolliert werden. Im Außenklimastall und in Ausläufen müssen Frostschutzmaßnahmen getroffen werden.

**Erfüllt wenn** eine Tränkeeinrichtung vorliegt, die ein artgemäßes Saugtrinken ermöglicht.

Mit funktionierenden Schalentränken (Selbsttränken) oder Trogtränken kommen Sie dieser Forderung nach. Auch eine regelmäßige händische Wassergabe (z.B. aus Eimern) kann diese Forderung erfüllen. Als unzulässig ist z. B. das ausschließliche Angebot von Zapfentränken (= Tränke ohne Schale) anzusehen.

**Empfehlung** Zum Tränken eignen sich Selbsttränken, die am besten als Druckventiltränken mit durchbrochener Bedienungszunge, als gewichtsgesteuerte Schalentränken oder als Schwimmertränken ausgeführt werden. Die Tiere müssen an Selbsttränken gewöhnt werden. Trogtränken sind sehr gut geeignet. Sie sollten bis auf eine Tränkeöffnung abgedeckt werden, um Verschmutzungen vorzubeugen.



Schalentränke

**Bedeutung** Zum Trinken tauchen Schafe das Maul flach ins Wasser ein und saugen es in kleinen Zügen auf.

Wenn kein artgemäßes Trinken möglich ist, besteht die Gefahr, dass die Tiere ihren Wasserbedarf nicht decken können und somit Gesundheit und Leistung der Tiere beeinträchtigt werden und Verhaltensstörungen auftreten.

- Umsetzung**
- Gilt für alle Betriebe: für den Austausch von nicht entsprechenden Tränken, die Herstellung der Funktionssicherheit oder das Sicherstellen einer anderen geeigneten Wasserversorgung (Eimer, Tröge).
  - Gilt für Neu- und Umbauten: für den Neubau oder den Austausch von Tränken, wenn dies mit einem Neueinbau oder Austausch von Rohrleitungen verbunden ist.

## D 2 Die Tiere haben Zugang zu einer ausreichenden Menge Wasser.

Rechtsnorm	<p>TSchG, § 17, Abs. 3: Die Tiere müssen entsprechend ihrem Bedarf Zugang zu einer ausreichenden Menge Wasser von geeigneter Qualität haben.</p> <p>TSchG, § 17, Abs. 5: Die Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen [...] müssen so angeordnet sein und betrieben werden, dass alle Tiere ihren Bedarf decken können.</p>
Erhebung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Es ist die Anzahl an funktionierenden Tränkeeinrichtungen festzustellen und ins Verhältnis zur Anzahl der Tiere zu setzen.</li> <li>• Weiters werden die Anbringungsorte der Tränken erhoben und auf deren Zugänglichkeit überprüft – Stall, Auslauf, Weide.</li> <li>• Gedränge und vermehrte Auseinandersetzungen im Tränkebereich deuten auf ungenügende Versorgung mit Tränkwasser hin.</li> </ul> <p>Sind in der Herde klinische Zeichen einer Dehydratation (Flüssigkeitsmangel), z. B. verminderte Hautelastizität, Mattheit, usw. vorzufinden, muss die Ursache abgeklärt werden.</p>
Erfüllt wenn	<p>eine an die Tierzahl angepasste Anzahl von funktionierenden Tränken an gut zugänglichen Orten vorhanden ist. Diese Forderung ist jedenfalls erfüllt, wenn die Empfehlungen eingehalten werden. Wo Wasserleitungen fehlen, muss den Tieren in sauberen Gefäßen regelmäßig per Hand frisches Wasser zur Verfügung gestellt werden.</p>
Empfehlung	<p>Wasser sollte jederzeit zur beliebigen Aufnahme vorhanden sein. Lämmer sollten spätestens ab der 2. Lebenswoche Trinkwasser ad libitum über Trog- oder Schwimmertränke erhalten. Insbesondere bei sehr hohen Temperaturen oder bei Krankheit muss ständig geeignetes Frischwasser zur Verfügung stehen.</p> <p>Je nach Tränkesystem, Nutzungsart und Management rechnet man mit ca. 20 erwachsenen Schafen auf eine Tränke, jedoch mindestens zwei Tränken pro Gruppe. Werden von Hand befüllte Gefäße verwendet, muss darauf geachtet werden, dass ständig ein Vorrat an sauberem Wasser vorhanden ist. Die Tränken müssen so angeordnet sein, dass sie für alle Tiere, insbesondere für Lämmer und Jungtiere erreichbar sind und die Verschmutzung der Tränken hintangehalten werden kann.</p> <p>Um die <b>Funktionssicherheit</b> von Tränken zu gewährleisten, müssen sie mindestens einmal täglich kontrolliert werden. Im Außenklimastall und in Ausläufen müssen <b>Frostschutzmaßnahmen</b> getroffen werden.</p> <p>Eine ausreichende Wasserversorgung ist auch im <b>Auslauf</b> und auf der <b>Weide</b> wichtig.</p> <p>Tränken sollen nicht in Sackgassen oder an anderen Engpässen angebracht werden, um zu vermeiden, dass ranghohe Tiere rangniedere beim Trinken behindern.</p>
Bedeutung	<p>Als täglicher Trinkwasserbedarf sind in Abhängigkeit vom Wassergehalt des Futters 2 – 5 l pro Schaf anzunehmen. Nach Heu- und Kraftfuttermittelverzehr ist der Wasserbedarf größer als nach der Aufnahme von jungem Gras. Bei hohen Umgebungstemperaturen und während der Laktation steigt der Wasserbedarf erheblich (bis zu 15 l/Tag), was unbedingt zu berücksichtigen ist.</p> <p>Ist eine ausreichende Wasserversorgung jedes Tieres nicht gewährleistet, kann es zu Leistungsabfall, Erkrankung oder Tod des Tieres kommen.</p>
Umsetzung	<p>Gilt für alle Betriebe.</p>

### D 3 Das Tränkwasser ist nicht verunreinigt.

Rechtsnorm	TSchG, § 17. (3) Die Tiere müssen entsprechend ihrem Bedarf Zugang zu einer ausreichenden Menge Wasser von geeigneter Qualität haben. (4) Futter und Wasser müssen in hygienisch einwandfreier Form verabreicht werden. (5) Die Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen sind sauber zu halten....
Erhebung	<ul style="list-style-type: none"><li>• Es ist festzustellen, ob das Tränkwasser verschmutzt ist (Verunreinigung mit Kot, Harn, Futterresten, Algen, usw.).</li><li>• Es wird erfragt, ob eine regelmäßige Kontrolle und Reinigung der Tränken erfolgt.</li><li>• Falls Hinweise auf eine bakteriologisch und chemisch bedenkliche Wasserqualität vorliegen (bedenkliche Herkunft des Wassers, entsprechende Erkrankungen des Tierbestandes, usw.) ist eine Wasseruntersuchung durchzuführen.</li></ul>
Erfüllt wenn	das Tränkwasser nicht verunreinigt ist.
Empfehlung	Verschmutzungen der Tränken durch Kot, Harn, Futterreste, Algen, Parasiten, Fäulnis- oder andere Fremdstoffe sollen durch entsprechende Tränkegestaltung (Trittstufen, Anbringung in Widerristhöhe) weitgehend vermieden werden. Das Anwachsen des Mistes ist zu berücksichtigen, daher ist auf höhenverstellbare Montage zu achten. Tränken sollten am besten täglich, mindestens jedoch einmal pro Woche, gereinigt werden.  Wasser sollte den Tieren in <b>Trinkwasserqualität</b> angeboten werden. Wird das Wasser nicht aus dem öffentlichen Wassernetz bezogen, ist eine Untersuchung hinsichtlich bakteriologischer und chemischer Qualität empfehlenswert. Die Anzahl an coliformen Keimen sollte unter 1000 Keime/l liegen.
Bedeutung	Schafe reagieren sehr empfindlich auf verschmutztes Wasser, sie vermeiden nach Möglichkeit dessen Aufnahme. Dies kann Erkrankungen der Tiere zur Folge haben. Auch Schmutz am Boden einer Tränke beeinträchtigt den Geschmack des Wassers. Vor allem bei warmem Wetter vermehren sich schnell Bakterien, das Wasser fängt an zu stinken und es entstehen Gesundheitsgefahren.
Umsetzung	Gilt für alle Betriebe.

### D 4 Ein Tier : Fressplatz - Verhältnis von 1 : 1 (bei rationierter Fütterung oder zeitlich begrenzter Futtevorlage) bzw. 2,5 : 1 (bei ad libitum Fütterung bei ganztägiger Futtevorlage) wird nicht überschritten.

Rechtsnorm	1. Th VO, Anlage 3, 2.6: Bei der Fütterung von Schafen in Gruppenhaltung ist sicherzustellen, dass jedes einzelne Tier ausreichend Nahrung aufnehmen kann.  Werden Schafe in Gruppen rationiert oder unter zeitlich begrenzter Futtevorlage gefüttert, muss für jedes Tier ein Fressplatz zur Verfügung stehen.  Werden Schafe in Gruppenhaltung ad libitum bei ganztägiger Futtevorlage gefüttert, darf ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von 2,5 : 1 nicht überschritten werden.
Erhebung	Es ist die Anzahl der Tiere durch die Anzahl der zur Verfügung stehenden Fressplätze zu teilen.  Wenn kein Fressgitter (bzw. keine Unterteilung in einzelne Fressplätze) vorhanden ist, muss vorerst die Anzahl der zur Verfügung stehenden Fressplätze ermittelt werden, indem die Gesamt-Fressplatzbreite durch die geforderte Fressplatzbreite pro Tier (vgl. Frage D 5) dividiert wird.

Werden Lämmer bei ihren Müttern gehalten, wird für die Berechnung des Tier : Fressplatzverhältnisses jedes Tier über 2 Monate einbezogen. Fressplätze im Lämmerschlufl können bei freier Zugänglichkeit angerechnet werden (längstens bis zu einem Alter der Tiere von 6 Monaten).

- Erfüllt wenn**
- bei rationierter Fütterung oder zeitlich begrenzter Futtevorlage für jedes Tier ein Fressplatz zur Verfügung steht.
  - bei ad libitum Fütterung bzw. bei ganztägiger Futtevorlage mindestens ein Fressplatz für 2,5 Tiere zur Verfügung steht.

**Empfehlung** Es sollte grundsätzlich ein Tier : Fressplatzverhältnis von mindestens 1 : 1 vorherrschen.

Auch für Tiere unter 2 Monaten ist ein eigener Fressbereich (Lämmerschlufl) empfehlenswert. Die Abtrennung des Lämmerfressplatzes (**Lämmerschlufl**) erfolgt durch Hürden mit 20 bis 24 cm breiten Durchschluflöffnungen. Dies ermöglicht den Lämmern getrennt von den übrigen Tieren zur Muttermilch noch Beifutter z. B. Kraftfutter aufzunehmen. Werden die Mutterschafe rationiert gefüttert, soll der Lämmerschlufl absperrbar sein, um die Lämmer während der Fresszeit von den Müttern fernzuhalten und am Milchstehlen zu hindern, wodurch infolge Festbeißens an den Zitzen häufig Euterkrankheiten entstehen.

**Bedeutung** Schafe haben das Bedürfnis, gleichzeitig mit ihren Artgenossen zu fressen (synchrones Verhalten). Bei einer zu geringen Anzahl an Fütterungseinrichtungen ist ein synchrones Verhalten nicht möglich, und es besteht die Gefahr, dass sich rangniedere Tiere nicht ausreichend oder nur unter erheblichem sozialen Stress mit Futter versorgen können, wodurch deren Gesundheit erheblich beeinträchtigt würde. Die zunehmende Konkurrenzsituation am Fressgitter bedeutet auch eine Zunahme der sozialen Auseinandersetzungen in diesem Bereich, und das Sozialverhalten der Herde wird insgesamt und nachhaltig negativ beeinflusst.

- Umsetzung**
- Gilt für alle Betriebe.
  - Bei bestehenden Ställen ist das geforderte Tier : Fressplatz-Verhältnis durch Umstellung des Fütterungsmanagements oder ggf. durch das Herausnehmen von Tieren aus der Herde sicherzustellen.

**D 5 Die Fressplatzbreite in Gruppenhaltungssystemen entspricht den Werten in der Tabelle D 5.**

**Rechtsnorm** 1. Th VO, Anlage 3, 2.6: Bei der Fütterung von Schafen in Gruppenhaltung ist sicherzustellen, dass jedes einzelne Tier ausreichend Nahrung aufnehmen kann. [ ... ]

Die Mindestmaße für Fressplätze in Gruppenhaltungssystemen betragen:

Tierkategorie	Fressplatzbreite
Mutterschaf auch mit Lämmern	40 cm/Tier
Lämmer, Jungschafe bis 6 Monate (ohne Mutterschaf)	20 cm/Tier
Jungschafe über 6 Monate bis 12 Monate	30 cm/Tier
Widder	50 cm/Tier

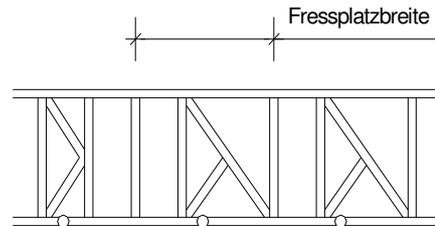
## D Tränke & Fütterung

### Erhebung

Tabelle D 5. Mindestmaße für Fressplätze in der Gruppenhaltung von Schafen (nach 1. ThVO, erläutert).

Tierkategorie	Fressplatzbreite
Mutterschaf auch mit säugenden Lämmern (bis 2 Monate)	40 cm/Mutterschaf
Lämmer bis 6 Monate	20 cm/Tier
Jungschafe über 6 Monate bis 12 Monate	30 cm/Tier
Widder	50 cm/Tier

Messen Sie die Fressplatzbreite als Achsmaß.



Bei fehlendem Fressgitter ist die gesamte Fressplatzlänge zu messen und durch die Anzahl der geforderten Fressplätze zu dividieren:

- bei rationierter Fütterung: = Anzahl der Tiere
- bei ad libitum Fütterung: Tierzahl/2,5

Werden unterschiedliche Tierkategorien in einer Herde gehalten und ist ein Fressgitter vorhanden, geht man bei der Ermittlung der Fressplatzbreite wie folgt vor:

- Gemeinsamer Fressbereich: Nützen unterschiedliche Tierkategorien das gleiche Fressgitter müssen die Fressplätze so breit sein, dass sie für die größte Tierkategorie (meist Mutterschafe) passen.
- Getrennte Fressbereiche: Es können aber auch für die einzelnen Tierkategorien jeweils eigene Fressgitterabschnitte vorgesehen werden. Im jeweiligen Fressgitterabschnitt muss die Fressplatzbreite für die jeweilige Tierkategorie passend sein.

### Erfüllt wenn

jeder Fressplatz mindestens die in der Tabelle dargestellte Breite aufweist.

### Bedeutung

Bei zu geringer Fressplatzbreite besteht die Gefahr, dass insbesondere rangniedere Tiere, wenn sie neben ranghöheren stehen, ihre Futteraufnahme reduzieren. Weiterhin leiden diese Tiere unter erheblichen Stress. Dies kann zu Leistungsabfall und auch zu erhöhter Krankheitsanfälligkeit der Tiere führen.

### Umsetzung

- Gilt für Neu- und Umbauten.
- Gilt für bestehende Ställe, wenn nur einzelne Fressplätze nachjustieren sind bzw. durch das Herausnehmen von Tieren die notwendige Gesamtfressplatzbreite erreicht werden kann.

**D 6 Futter und Fütterungseinrichtungen entsprechen den Bedürfnissen der Tiere.**

Rechtsnorm	<p>TSchG, § 17.</p> <p>(1) Art, Beschaffenheit, Qualität und Menge des Futters müssen der Tierart, dem Alter und dem Bedarf der Tiere entsprechen. Das Futter muss so beschaffen und zusammengesetzt sein, dass die Tiere ihr arteigenes mit dem Fressen verbundenes Beschäftigungsbedürfnis befriedigen können.</p> <p>(2) Die Verabreichung des Futters hat die Bedürfnisse der Tiere in Bezug auf das Nahrungsaufnahmeverhalten und den Fressrhythmus zu berücksichtigen.</p> <p>(5) Die Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen [...] müssen so gestaltet sein, dass eine artgemäße Futter- und Wasseraufnahme möglich ist. Sie müssen so angeordnet und betrieben werden, dass alle Tiere ihren Bedarf decken können.</p> <p>1. ThVO, Anlage 3, 2.6: Bei der Fütterung von Schafen in Gruppenhaltung ist sicherzustellen, dass jedes einzelne Tier ausreichend Nahrung aufnehmen kann.</p>
<b>Erhebung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Es ist der Nährzustand der Tiere der Herde durch Abtasten zu beurteilen.</li> <li>• Es ist festzustellen, ob bestandsweise gehäuft ernährungsbedingte Erkrankungen (v. a. Pansenacidose) oder Verhaltensstörungen auftreten. (vgl. Empfehlungen).</li> </ul>
<b>Erfüllt wenn</b>	der Nährzustand der Tiere im Durchschnitt als gut eingestuft werden kann und auch sonst nicht gehäuft auffällige, ernährungsbedingte Gesundheitsstörungen in der Herde auftreten.
Empfehlung	<p>Es sollen folgenden Punkte beachtet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ unter Berücksichtigung der Nutzungsrichtung eine weitestgehend wiederkäuergerechte (hoher Rohfaseranteil!) und leistungsgerechte (Energie-, Eiweiß-, Mineral- und Wirkstoffbedarf) Ration verfüttern</li> <li>○ ernährungsbedingte Erkrankungen: z.B. Pansenacidose, Blähungen (Tympañien), Ketose, Milchfieber, Cu-Vergiftung, Listeriose, ...</li> <li>○ typische Verhaltensstörungen (z. B. Belecken von Gegenständen, ...)</li> <li>○ Futter für alle Tiere gut erreichbar</li> <li>○ ganztägige bzw. häufig frische Futtervorlage (dem Fressrhythmus der Tiere entsprechend)</li> <li>○ Auf der Weide soll auf eine ausreichende Aufwuchshöhe geachtet und bedarfsgerecht zugefüttert werden.</li> <li>○ langsamer Futterwechsel (damit die Vormagenmikroflora sich diesen veränderten Bedingungen anpassen kann)</li> </ul>
Bedeutung	Schafe sind reine Pflanzenfresser mit einem mehrhöhligen Wiederkäuermagen. Sie verbringen täglich etwa 10 Stunden mit Grasens und Wiederkäuen. Die Fütterung beeinflusst entscheidend Gesundheit, Verhalten und Leistung der Tiere. Die Beschäftigung erfolgt in erster Linie über eine wiederkäuergerechte Fütterung.
Umsetzung	Gilt für alle Betriebe.

**D 7 Futter und Fütterungseinrichtungen sind nicht verunreinigt.**

Rechtsnorm	<p>TSchG, § 17.</p> <p>(4) Futter und Wasser müssen in hygienisch einwandfreier Form verabreicht werden.</p> <p>(5) Die Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen sind sauber zu halten....</p> <p>TSchG, § 5.</p>
------------	--

## D Tränke & Fütterung

- (1) Es ist verboten, einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen oder es in schwere Angst zu versetzen.
- (2) Gegen Abs. 1 verstößt insbesondere, wer [...]
  11. einem Tier Nahrung oder Stoffe vorsetzt, mit deren Aufnahme für das Tier offensichtliche Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst verbunden sind.

### Erhebung

Es wird festgestellt,

- ob das Futter verunreinigt oder verdorben ist (Verschmutzungen, Fremdstoffe, Schimmel, Erde, Sand, Fäulnis, Pilzgifte, Schädlinge, usw.) und
- ob die Fütterungseinrichtungen sauber sind (v. a. keine alten Schmutzkrusten) und
- wie oft und in welcher Form sie gereinigt werden.

### Erfüllt wenn

- Das Futter keine über das normale Ausmaß hinausgehenden Verunreinigungen aufweist, und
- nicht verdorben ist und
- die Fütterungseinrichtungen sauber sind.

### Empfehlung

- Für die grobsinnliche Beurteilung von Futtermitteln sind im Wesentlichen folgende Punkte zu beachten:
  - Farbe
  - Griff
  - Geruch (bei Getreide evtl. auch Geschmack)
  - Verunreinigungen, Beimengungen
- Besteht die Vermutung, dass die Nahrung qualitativ unzureichend oder gar schädlich ist, so empfiehlt sich eine Futterprobe an ein mit solchen Untersuchungen vertrautes Institut einzusenden.
- Nicht gefressenes Futter soll so oft wie möglich entfernt werden, um Futterverderbnis zu verhindern, die Geruchsbildung einzugrenzen und keine Fliegen und Nager anzulocken.
- Raufen sollten mit einem darunter liegenden Trog versehen sein, damit herabfallende Futterteile aufgefangen und Futterverluste und -verschmutzung somit weitgehend vermieden werden.

### Bedeutung

Schafe haben einen ausgeprägten Geruchs- und Geschmacksinn. Verunreinigtes Futter kann zu verminderter Futteraufnahme, Leistungsdepression und Erkrankungen (Verdauungsstörungen, Vergiftungen, ...) führen.

### Umsetzung

Gilt für alle Betriebe.

## E 1 Die Tiere werden von fachkundigen Personen betreut, gepflegt und kontrolliert.

<b>Rechtsnorm</b>	<p>TSchG, § 14: Für die Betreuung der Tiere müssen genügend Betreuungspersonen vorhanden sein, die über die erforderliche Eignung sowie die erforderlichen Kenntnisse und beruflichen Fähigkeiten verfügen.</p> <p>1. ThVO, § 3: Die erforderliche Eignung sowie die erforderlichen Kenntnisse und beruflichen Fähigkeiten zur Betreuung von Tieren der Tierarten gemäß § 1 liegen jedenfalls dann vor, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <u>die Betreuungsperson</u> über eine einschlägige akademische oder schulische Ausbildung verfügt, oder</li> <li>2. <u>die Betreuungsperson</u> über eine Ausbildung als Tierpfleger verfügt, oder</li> <li>3. <u>die Betreuungsperson</u> nachweislich <u>über</u> eine außerschulisch-praktische Ausbildung einschließlich Unterweisung <u>verfügt</u>, oder [...]</li> <li>5. <u>die Betreuungsperson</u> auf Grund eines Staatsvertrages im Rahmen der europäischen Integration über eine als gleichwertig anerkannte oder zu geltende Ausbildung verfügt, oder</li> <li>6. sonst aus dem Werdegang oder der Tätigkeit der Betreuungsperson glaubhaft ist, dass sie die übliche erforderliche Versorgung der gehaltenen Tiere sicherstellen und vornehmen kann.</li> </ol> <p>TSchG, § 44, Abs. 11: Die Betreuungspersonen bzw. sonstigen sachkundigen Personen in Tierhaltungen gemäß §§ 7Abs. 3, 11, 25 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 4, 26, 27, 28, 29 und 31 müssen spätestens mit 1. Jänner 2008 über die erforderliche Eignung sowie die erforderlichen Kenntnisse und beruflichen Fähigkeiten (§ 14) verfügen.</p>
<b>Erhebung</b>	<p>Es wird festgestellt,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• wer die Betreuung der Tiere vornimmt, und</li> <li>• ob die Betreuungspersonen die erforderliche Eignung und Kenntnisse aufweisen.</li> </ul>
<b>Erfüllt wenn</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• die Betreuungsperson über die erforderliche Eignung sowie die erforderlichen Kenntnisse und beruflichen Fähigkeiten verfügt und dies spätestens mit 1. Jänner 2008 nachweisen kann.</li> <li>• Dies ist jedenfalls gegeben bei             <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Abschluss eines Studiums der Landwirtschaft, Veterinärmedizin, Zoologie oder einer vergleichbaren Studienrichtung oder</li> <li>➤ Abschluss einer Höheren Bundeslehranstalt mit tierhalterischer Ausbildung oder</li> <li>➤ Abschluss einer Berufs- oder Fachschule mit tierhalterischer Ausbildung oder</li> <li>➤ Abschluss einer Tierpflegerausbildung oder</li> <li>➤ Abschluss einer außerschulischen tierhalterischen Ausbildung einschließlich Unterweisung oder</li> <li>➤ Abschluss einer durch Staatsvertrag anerkannten tierhalterischen Ausbildung oder</li> <li>➤ wenn aus dem Werdegang oder der Tätigkeit (z. B. landwirtschaftlicher Tierhaltungspraxis) entsprechende Kenntnisse der Tierhaltung glaubhaft gemacht werden können.</li> </ul> </li> </ul>
<b>Empfehlung</b>	<p>Jede Betreuungsperson sollte ein Grundwissen über den Umgang, die Haltung, Ernährung, Pflege und die Krankheiten von landwirtschaftlichen Nutztieren besitzen. Die Person soll u. a. dazu imstande sein, zu erkennen, ob Anzeichen einer Krankheit oder Verletzung der Tiere vorliegen, sowie ob die Haltungseinrichtungen in funktionsfähigem Zustand sind.</p>

## E Betreuung

	Es sollte auch bedacht werden, dass bei Erkrankung des Tierbetreuers eine entsprechende Versorgung der Tiere sichergestellt ist.
Bedeutung	Bei Personal mit zu geringer Erfahrung im Umgang und Management von Nutztieren besteht die Gefahr, dass die Gesundheit und das Wohlbefinden der Tiere beeinträchtigt werden.
Umsetzung	Bis spätestens 1. Jänner 2008 müssen die Betreuungspersonen bzw. sonstigen sachkundigen Personen in Tierhaltungen über die erforderliche Eignung sowie die erforderlichen Kenntnisse und beruflichen Fähigkeiten verfügen.

## E 2 Für die Betreuung der Tiere sind genügend Betreuungspersonen vorhanden.

Rechtsnorm	TSchG, § 14.: Für die Betreuung der Tiere müssen genügend Betreuungspersonen vorhanden sein, ....
Erhebung	<p>Es wird festgestellt,</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• wie viele Personen die Tierbetreuung durchführen,</li><li>• in welchem Zustand sich die Tiere befinden (Zustand von Haut, Haarkleid, Klauen, Sauberkeit der Tiere, Ernährungszustand, Verletzungen, ...)</li><li>• in welchem Zustand sich der Stall und die Stalleinrichtung befinden (Ordnung und Sauberkeit im Stall, technischer Zustand der Stalleinrichtungen, Zustand und Wartung der Melktechnik).</li></ul> <p>Der Zustand der Tiere gibt Auskunft darüber, ob die übliche erforderliche Versorgung der Tiere sichergestellt ist. Die Tiere dürfen nicht vernachlässigt oder in schlechtem Zustand sein.</p> <p>Insbesondere sollen die Tiere sauber gehalten (keine übermäßige Verschmutzung) werden. Sind die Tiere infolge der Haltungsbedingungen in der Ausübung des eigenen Pflegeverhaltens behindert oder eingeschränkt, sollen sie vom Tierhalter regelmäßig entsprechend gepflegt werden. Gesundheitsprobleme oder Verletzungen, die schon lange hätten behandelt werden müssen, unterlassene Pflegemaßnahmen (lange Klauen, Räude, Läuse, ...) aber auch übermäßig häufige Krankheitsfälle und krankheitsbedingte Abgänge aus dem Bestand können Signale für ungenügender Betreuung sein.</p> <p>Fachlich qualifizierte Betriebsleiter können einschätzen, wie viele Personen für die notwendige Betreuung der Tiere vorhanden sein müssen.</p>
Erfüllt wenn	aufgrund des Zustandes der Tiere und der Stalleinrichtung darauf geschlossen werden kann, dass genügend entsprechend qualifizierte Personen für die Tierbetreuung vorhanden sind, die die übliche erforderliche Versorgung der gehaltenen Tiere sicherstellen können.
Empfehlung	Auch die Reaktion der Tiere auf den Tierbetreuer (ruhig-aufmerksam-zutraulich oder ängstlich-schreckhaft-nervös, Ausweichdistanz der Tiere) bzw. der beobachtbare Umgang des Tierbetreuer mit den Tieren (ruhig-freundlich-bestimmt oder ungeduldig-nervös-grob) kann Auskunft über die Qualität der Tierbetreuung geben.
Bedeutung	Wenn nicht genügend Betreuungspersonen für die Betreuung der Tiere vorhanden sind, werden die Gesundheit und das Wohlbefinden der Tiere beeinträchtigt.
Umsetzung	Gilt für alle Betriebe.

### E 3 Die Tiere werden mindestens einmal jährlich geschoren (wenn dies rassebedingt erforderlich ist).

Rechtsnorm	1. ThVO, Anlage 3, 2.7: Schafe müssen, soweit dies rassebedingt erforderlich ist, mindestens einmal jährlich geschoren werden.
<b>Erhebung</b>	Es wird der Zustand des Wollkleides betrachtet und erfragt, wie oft die Schafe geschoren werden. (Ausnahme: Haarschafe z. B. Soayschafe, Dorperschafe, ...)
<b>Erfüllt wenn</b>	jährlich mindestens eine Schur durchgeführt wird und dies aufgrund des Zustandes des Wollkleides glaubhaft erscheint.
Empfehlung	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Sachkundige Schafschur</li> <li>○ Frisch geschorene Schafe sind vor Kälte und starker Sonneneinstrahlung zu schützen. Durch Scheren entstandene Verletzungen sind sofort entsprechend zu behandeln.</li> </ul>
Umsetzung	Gilt für alle Betriebe.

### E 4 Der Zustand der Klauen wird regelmäßig überprüft und bei Bedarf eine Klauenpflege durchgeführt.

Rechtsnorm	1. ThVO, Anlage 3, 2.7: Der Zustand der Klauen ist regelmäßig zu überprüfen und bei Bedarf ist eine Klauenpflege durchzuführen.
<b>Erhebung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Es wird der Zustand der Klauen beurteilt. Insbesondere ist auf überwachsenes Klauenhorn, überlange Klauen, Lahmheiten und Entlastungsstellungen zu achten.</li> <li>• Es wird erfragt, wie häufig die Klauen der Tiere überprüft und wie häufig eine fachgerechte Klauenpflege durchgeführt wird.</li> </ul>
<b>Erfüllt wenn</b>	die Klauen gepflegt sind.
Empfehlung	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Die Häufigkeit der Pflege der Klauen hängt von deren Abnutzung bzw. der Schnelligkeit des Nachwachsens ab. Hier gibt es rassebedingte Unterschiede. Sie sollte jedoch mind. 2 x jährlich erfolgen.</li> <li>○ Die Klauenpflege sollte nicht auf der Tiefstreu oder der Weide sondern auf festem, gut desinfizierbarem Untergrund erfolgen, damit das Klauenhorn unschädlich beseitigt werden kann und etwaige Klauenerkrankungen nicht übertragen werden können.</li> <li>○ Ein Klauenpflege-Journal erleichtert dem Landwirt den Überblick über durchgeführte und anstehende Behandlungen.</li> <li>○ Bei hinkenden Tieren sollen die Klauen sofort kontrolliert werden.</li> </ul>
Bedeutung	Durch regelmäßige Überprüfung und Pflege der Klauen können Schmerzen, Leiden, Krankheiten und Leistungsminderungen verhindert werden.
Umsetzung	Gilt für alle Betriebe.

### E 5 Kranke oder verletzte Tiere werden unverzüglich angemessen untergebracht, versorgt und (wenn erforderlich) einer tierärztlichen Behandlung zugeführt.

Rechtsnorm	TSchG, § 15.: Weist ein Tier Anzeichen einer Krankheit oder Verletzung auf, so muss es unverzüglich ordnungsgemäß versorgt werden, erforderlichenfalls unter Heranziehung eines Tierarztes. Kranke oder verletzte Tiere sind diesen besonderen Ansprüchen angemessen und erforderlichenfalls gesondert unterzubringen.
------------	--

## E Betreuung

### Erhebung

Es wird erfragt, wie schnell kranke und verletzte Tiere entsprechend untergebracht und einer Behandlung zugeführt werden. Befinden sich erkrankte Tiere oder solche mit Spuren einer Erkrankung im Stall oder können kürzlich aufgetretene Erkrankungen aus den Stallbuch-Aufzeichnungen abgeleitet werden, kann die Unterbringung und Versorgung der Tiere überprüft oder erfragt werden, und es können Informationen zum Krankheitsverlauf eingeholt werden: z. B. „Seit wann liegt die Erkrankung vor? Welche Maßnahmen wurden getroffen?“. Es kann auch anhand von häufig vorkommenden Krankheiten, beispielhaft das Vorgehen bzw. das Erkennen von Symptomen besprochen werden.

Die Heranziehung eines Tierarztes ist nicht erst dann erforderlich, wenn die Erstversorgung durch den Halter wirkungslos geblieben ist, sondern es ist in vielen Fällen die sofortige Heranziehung eines Tierarztes geboten, wenn der Tierhalter erkennt, dass die Erstversorgung seine Möglichkeiten übersteigt oder wenn seuchenrechtliche Vorschriften dies verlangen.

### Erfüllt wenn

Tiere die Anzeichen einer Krankheit oder Verletzung aufweisen unverzügliche ordnungsgemäß (erforderlichenfalls unter Heranziehung eines Tierarztes) versorgt und angemessen (erforderlichenfalls gesondert) untergebracht werden.

### Empfehlung

Für eine **angemessene Unterbringung** von kranken oder verletzten Tiere sollten insbesondere folgende Punkte berücksichtigt werden:

- gesonderte Unterbringung und Schutz vor anderen Tieren
- Ruhe
- ausreichend Platz
- weicher, wärmegeprägter Boden (Stroh!)
- frische Luft
- entsprechende Absonderung bei Ansteckungsgefahr
- Temperaturansprüche (z. B. kranke Lämmer in wärmegeprägten Bereich bringen)

Eine **ordnungsgemäße Versorgung** bezieht sich insbesondere auf:

- Versorgung mit ausreichend Futter und Wasser sicherstellen
- Notwendige Krankenpflege
- Medikamente

Es ist empfehlenswert, Art der Behandlung, Menge und Rezeptur der verwendeten Mittel im Stallbuch zu notieren. Dies erleichtert Landwirt und betreuendem Tierarzt eine zielgerichtete Behandlung der Tiere.

Entsprechende Möglichkeiten zur Fixierung der Tiere für Zwecke tierärztlicher oder sonstiger Behandlungen sind vorteilhaft.

Eine regelmäßige Parasitenkontrolle und –bekämpfung ist von großer Bedeutung.

### Bedeutung

Werden kranke oder verletzte Tiere nicht so rasch als möglich angemessen untergebracht, gepflegt und behandelt, besteht die Gefahr, dass die Tiere unnötig Schmerzen und Leiden erfahren und sich ihr Krankheitszustand verschlimmert.

### Umsetzung

Gilt für alle Betriebe.

## E 6 Alle Tiere werden mindestens 1 x am Tag kontrolliert.

Rechtsnorm	<p>TSchG, § 20.: Alle Tiere in Haltungssystemen, bei denen das Wohlbefinden der Tiere von regelmäßiger Versorgung durch Menschen abhängig ist, müssen regelmäßig, im Falle von landwirtschaftlichen Tierhaltungen und Tierhaltungen gemäß § 25 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 4, §§ 26, 27, 29 und 31 mindestens einmal am Tag, kontrolliert werden.</p> <p>(2) In anderen Systemen gezüchtete oder gehaltene Tiere sind in solchen Abständen zu kontrollieren, dass Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst möglichst vermieden werden.</p> <p>(3) Es muss eine geeignete (fest installierte oder bewegliche) Beleuchtung zur Verfügung stehen, die ausreicht, um die Tiere jederzeit gründlich inspizieren zu können, soweit dies für die Versorgung und Beobachtung der Tiere unerlässlich ist, jedenfalls jedoch bei Haltung von landwirtschaftlichen Nutztieren.</p>
Erhebung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Es wird erfragt, ob und wie oft die Tiere täglich gründlich kontrolliert werden. Unter normalen Umständen reicht eine allgemeine Augenscheinkontrolle aus. (Plausibilitätskontrolle: Kontrolle des Tierbestandes nach kranken Tieren und Feststellung des letzten Behandlungstermins)</li> <li>• Es wird festgestellt, ob zur Kontrolle eine geeignete Beleuchtung vorhanden ist, die so stark ist, dass jedes Tier deutlich erkannt und untersucht werden kann.</li> </ul>
Erfüllt wenn	<p>Alle Schafe mindestens einmal am Tag kontrolliert werden.</p> <p>(Ausgenommen davon sind Tiere, bei denen das Wohlbefinden <b>nicht</b> von der regelmäßigen Versorgung durch den Menschen abhängt. Dies ist dann der Fall, wenn die Fütterung und Tränke auch ohne tägliche Betreuung stattfinden kann (beispielsweise während der Alpung). Bei diesen Haltungsformen müssen die Tiere zumindest so oft kontrolliert werden, dass Schmerzen, Leiden, Schäden und schwere Angst möglichst vermieden werden).</p> <p>Bei Tieren, die einer über das übliche Maß hinaus erhöhten Aufmerksamkeit bedürfen (z.B. hochträchtige Tiere vor der Geburt, neugeborene Tiere, erkrankte Tiere, Zeitraum des Scherens) ist die Kontrolle nach Maßgabe der konkreten Umstände zu intensivieren.</p>
Empfehlung	<p>Der Gesundheitszustand bzw. das Wohlbefinden der Tiere wird üblicherweise anlässlich der Fütterungen überprüft. Bei einer Augenscheinkontrolle sollte besonders auf folgende Auffälligkeiten geachtet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Verhalten: Körperhaltung, abgesondertes Liegen, übermäßig langes Liegen, Lahmheiten</li> <li>○ Aussehen: abgemagert, Zustand des Vlieses, Ektoparasitenbefall</li> <li>○ Durchfall</li> <li>○ Verletzungen</li> <li>○ Futter- und Wasserverbrauch</li> <li>○ Wiederkäuen</li> </ul>
Bedeutung	<p>Durch häufige Kontrolle der Tiere können Krankheiten und sonstige Probleme frühzeitig erkannt und vermieden werden. Dadurch kann den Tieren vermeidbares Leid erspart und schwerwiegendere Krankheiten oftmals verhindert werden.</p>
Umsetzung	<p>Gilt für alle Betriebe.</p>

### E 7 Alle Gerätschaften, die für das Wohlbefinden der Tiere entscheidend sind, werden mind. 1 x täglich kontrolliert.

Rechtsnorm	TSchG § 20, Abs. 4.: Alle automatischen oder mechanischen Anlagen und Geräte, von deren Funktionsfähigkeit das Wohlbefinden der Tiere abhängt, sind regelmäßig, im Falle von landwirtschaftlichen Tierhaltungen und Tierhaltungen gemäß § 25 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 4, §§ 26, 27, 29 und 31 mindestens einmal am Tag, zu inspizieren. Defekte sind unverzüglich zu beheben; ist dies nicht möglich, so sind entsprechende Maßnahmen zu treffen, um das Wohlbefinden der Tiere zu schützen.
Erhebung	<ul style="list-style-type: none"><li>• Es wird erfragt, ob und wie oft automatische oder mechanische Anlagen und Geräte, von deren Funktionsfähigkeit das Wohlbefinden der Tiere abhängt, kontrolliert werden. Folgende Anlagen und Geräte sind dabei insbesondere betroffen:<ul style="list-style-type: none"><li>➤ Lüftungsanlagen</li><li>➤ Tränkeautomat</li><li>➤ Tränkeeinrichtungen</li><li>➤ Selbstfangvorrichtungen</li><li>➤ Melkanlage</li></ul></li><li>• Die Anlagen und Geräte werden auf Defekte überprüft.</li></ul>
Erfüllt wenn	automatische oder mechanische Anlagen und Geräte, von deren Funktionsfähigkeit das Wohlbefinden der Tiere abhängt, mind. 1 x täglich kontrolliert und Defekte unverzüglich behoben bzw. bei nicht sofort behebbaren Mängeln andere Maßnahmen zur Sicherung des Wohlbefindens der Tiere getroffen werden.
Bedeutung	Sicherung der Versorgung der Tiere, Verhinderung von Sachmerzen und Leiden.
Umsetzung	Gilt für alle Betriebe.

### E 8 Es werden Aufzeichnungen über alle medizinischen Behandlungen und die Anzahl toter Tiere geführt.

Rechtsnorm	TSchG § 21.:  (1) Der Halter hat Aufzeichnungen über alle medizinischen Behandlungen und, soweit es sich um Säugetiere, Vögel oder Reptilien handelt, die Anzahl der toten Tiere zu führen, soweit eine landwirtschaftliche Tierhaltung oder Tierhaltung gemäß § 6 Abs. 3, § 25 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 4, §§ 26, 27, 29 und 31 vorliegt.  (2) Diese Aufzeichnungen sind, soweit in bundesgesetzlichen Vorschriften nicht längere Fristen vorgesehen sind, für mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der Behörde anlässlich einer Kontrolle oder auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.
Erhebung	Es wird festgestellt, ob Aufzeichnungen über medizinische Behandlungen und die Anzahl toter Tiere übersichtlich und vollständig vorliegen. Diese Aufzeichnungen sind mind. 5 Jahre aufzubewahren. Diese Bestimmung wird in Teilbereichen vom Tierarzneimittelkontrollgesetz und von der Rückstandskontrollverordnung näher spezifiziert.
Erfüllt wenn	Aufzeichnungen über medizinische Behandlungen vorliegen und tote Tiere durch Ablieferungsschein an TKV und Meldung an AMA-Datenbank dokumentiert werden.
Empfehlung	Alle die Tierhaltung betreffenden Dokumente sollen übersichtlich aufbewahrt werden.
Bedeutung	Tiergesundheit und Lebensmittelsicherheit
Umsetzung	Gilt für alle Betriebe.

### E 9 Das für die Unterkünfte und Haltungsverrichtungen verwendete Material ist für die Tiere ungefährlich und lässt sich angemessen reinigen.

Rechtsnorm	TSchG. § 18, Abs. 1: Das für die bauliche Ausstattung der Unterkünfte und die Haltungsverrichtungen verwendete Material, mit dem die Tiere in Berührung kommen können, muss für die Tiere ungefährlich sein und sich angemessen reinigen lassen.
<b>Erhebung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Es wird erhoben, ob Materialien, welche für die bauliche Ausstattung der Unterkünfte und für die Haltungsverrichtungen in Verwendung sind und mit denen die Tiere in Berührung kommen können, für die Tiere eine Gefahr darstellen.</li> </ul> <p>Insbesondere ist auf verschiedene Anstriche, kupferhältige Wasserleitungen usw. welche Vergiftungen bei den Tieren hervorrufen können, und leicht zerstörbare Materialien (Splitter, Fremdkörper) zu achten. Ein schlechter Gesundheitszustand kann Hinweis für gesundheitsschädigende Materialien sein.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Es wird erhoben, ob Materialien mit denen die Tiere in Berührung kommen können, sich ihrem Verwendungszweck entsprechend angemessen reinigen lassen. Sauberkeit kann als Anzeichen angesehen werden, dass das Material angemessen gereinigt werden kann.</li> </ul>
<b>Erfüllt wenn</b>	<p>Aufgrund der augenscheinlichen Überprüfung im Tierbereich keine gefährlichen Materialien vorhanden sind und die Haltungseinrichtungen angemessen sauber gehalten werden können.</p> <p>Bei der Erhebung keine Anzeichen für eine Gefährdung ersichtlich sind.</p>
Empfehlung	Eine wichtige Grundlage für die Ausführung von Unterkünften und Haltungsverrichtungen liefern die Regeln der Bauordnung.
Bedeutung	Verhinderung von Verletzungen, Vergiftungen und Gefahren für die Gesundheit durch mangelnde Hygiene
Umsetzung	Gilt für alle Betriebe.

### E 10 Die Haltungsumwelt der Tiere ist so ausgeführt, dass die Tiere keine Verletzungen erleiden können.

Rechtsnorm	TSchG. § 18, Abs. 2: Die Unterkünfte sowie die Vorrichtungen, mit denen die Tiere angebunden oder räumlich umschlossen werden, sind so auszuführen und zu warten, dass die Tiere keine Verletzungen insbesondere durch scharfe Kanten oder Unebenheiten erleiden können.
<b>Erhebung</b>	<p>Es wird die <b>Haltungsumwelt</b> der Tiere (Stall, Auslauf, usw.) dahingehend überprüft, ob die Tiere sich in ihr verletzen könnten. Insbesondere ist auf hervorstehende Nägel, Schrauben, scharfe Kanten (oft bei Zu- und Abgang vom Melkstand), Heunetze und Drahtgeflechte mit Gefahr des Verfangens, Unebenheiten, usw. zu achten.</p> <p>Des Weiteren werden die Tiere auf <b>Technopathien</b> (= durch die Haltungsumwelt verursachte Verletzungen am Tier) untersucht.</p>
<b>Erfüllt wenn</b>	Keine Teile mit hohem Verletzungsrisiko für die Tiere und keine durch diese Teile hervorgerufenen Verletzungen vorhanden sind.
Bedeutung	Verhinderung von Verletzungen
Umsetzung	Gilt für alle Betriebe.

## F Eingriffe

### F 1 Es werden keine anderen als die genannten zulässigen Eingriffe (F 3 – 4) durchgeführt

Rechtsnorm	<p>TSchG, § 7.</p> <p>(1) Eingriffe, die nicht therapeutischen oder diagnostischen Zielen oder der fachgerechten Kennzeichnung von Tieren in Übereinstimmung mit den anwendbaren Rechtsvorschriften dienen, sind verboten. [...]</p> <p>(2) Ausnahmen von diesen Verboten sind nur gestattet</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. zur Verhütung der Fortpflanzung oder</li><li>2. wenn der Eingriff für die vorgesehene Nutzung des Tieres, zu dessen Schutz oder zum Schutz anderer Tiere unerlässlich ist; diese Eingriffe sind in der Verordnung gemäß § 24 Abs. 1 Z 1 festzulegen.</li></ol> <p>(3) Eingriffe, bei denen ein Tier erhebliche Schmerzen erleiden wird oder erleiden könnte, dürfen, soweit nicht durch Verordnung gemäß § 24 Abs. 1 Z 1 anderes bestimmt ist, nur von einem Tierarzt und nur nach wirksamer Betäubung und mit postoperativer Schmerzbehandlung durchgeführt werden. Eingriffe, bei denen keine Betäubung erforderlich ist, können auch von einer sonstigen sachkundigen Person vorgenommen werden. Art und Nachweis der Sachkunde sind in der Verordnung gemäß § 24 Abs. 1 Z 1 zu regeln.</p> <p>(4) Die Anwendung von Gummiringen, Ätztiften und Ätzsalben ist verboten.</p> <p>1. ThVO, § 4, Abs. 1: Es dürfen nur die in den Anlagen 1 bis 11 festgelegten Eingriffe vorgenommen werden.</p>
Erhebung	<p>Bei Schafen sind nur zwei Eingriffe zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Kupieren des Schwanzes (Frage F 3)</li><li>• Kastration männlicher Schafe (Frage F 4)</li></ul> <p>Es wird festgestellt, welche weiteren Eingriffe an den Tieren durchgeführt werden.</p> <p>Ein Eingriff ist eine Maßnahme, die zur Beschädigung oder dem Verlust eines empfindlichen Teils des Körpers oder einer Veränderung der Knochenstruktur führt.</p>
Erfüllt wenn	<p>Eingriffe, die nicht in Frage F 3 – 4 genannt werden oder der fachgerechten Kennzeichnung der Tiere mittels Ohrmarke und Tätowierung dienen, nur von einem Tierarzt zu therapeutischen oder diagnostischen Zwecken durchgeführt werden.</p> <p>Eingriffe nach veterinärmedizinischer Indikation sind gesondert zu betrachten.</p>
Bedeutung	Vermeidung von Schmerzen und Leiden.
Umsetzung	Gilt für alle Betriebe.

### F 2 Gummiringe, Ätztifte und Ätzsalben werden nicht für Eingriffe am Tier verwendet.

Rechtsnorm	TSchG, § 7. Abs. 4: Die Anwendung von Gummiringen, Ätztiften und Ätzsalben ist verboten.
Erhebung	Es wird erfragt, ob Gummiringe, Ätztifte und Ätzsalben für Eingriffe am Tier verwendet werden.
Erfüllt wenn	das Verbot eingehalten wird.
Bedeutung	Diese Methoden führen zum langsamen Absterben von Körpergewebe und verursachen damit erwiesenermaßen besonders lang anhaltende Schmerzen und Leiden. Bei Ätztiften und –salben besteht die Gefahr der Verätzung von Hautteilen außerhalb der Anwendungsstellen.
Umsetzung	Gilt für alle Betriebe.

### F 3 Das Kupieren des Schwanzes wird rechtskonform durchgeführt.

Rechtsnorm	<p>siehe F1</p> <p>TSchG, § 7.</p> <p>1. ThVO, § 4.</p> <p>1. ThVO, Anlage 3, 2.11.: Zulässige Eingriffe dürfen nur durch einen Tierarzt oder eine sonstige sachkundige Person durchgeführt werden. Zulässige Eingriffe sind:</p> <p>1. Das Kupieren des Schwanzes, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ die Lämmer nicht älter als drei Tage sind oder der Eingriff durch einen Tierarzt nach wirksamer Betäubung durchgeführt wird und</li> <li>▪ entweder höchstens ein Drittel oder im Falle einer tierärztlichen bestätigten betrieblichen Notwendigkeit bei weiblichen Lämmern, die für die Zucht vorgesehen sind, höchstens die Hälfte des Schwanzes entfernt wird und</li> <li>▪ der Eingriff durch scharfes Abtrennen erfolgt.</li> </ul> <p>2. [...]</p>
Erhebung	<p><i>Werden die Schwänze der Lämmer <b>nicht</b> kupiert, ist diese Frage zu streichen.</i></p> <p>Es wird erfragt bzw. erhoben,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• ob den Lämmern die Schwänze kupiert werden,</li> <li>• in welchem Alter der Eingriff durchgeführt wird,</li> <li>• wer den Eingriff durchführt,</li> <li>• ob der Eingriff nach wirksamer Betäubung durchgeführt wird,</li> <li>• mit welcher Methode der Eingriff durchgeführt wird,</li> <li>• welche Länge des Schwanzes abgetrennt wird, und</li> <li>• ob eine tierärztlich bestätigte Notwendigkeit für zur Zucht verwendete weibliche Lämmer vorliegt.</li> </ul>
Erfüllt wenn	<ul style="list-style-type: none"> <li>• das Kupieren durch einen Tierarzt nach wirksamer Betäubung oder bei bis zu drei Tage alten Lämmern auch durch eine sonstige sachkundige Person durchgeführt wird und</li> <li>• entweder höchstens ein Drittel oder im Falle einer tierärztlich bestätigten betrieblichen Notwendigkeit bei weiblichen Lämmern, die für die Zucht vorgesehen sind, höchstens die Hälfte des Schwanzes entfernt wird und</li> <li>• der Eingriff durch scharfes Abtrennen erfolgt.</li> </ul> <p>Schafe besitzen je nach Rasse sehr unterschiedlich lange Schwänze. Es muss bei zur Hälfte kupierten Schwänzen jedenfalls After- und Scheidenbereich vollständig abgedeckt sein.</p>
Empfehlung	Schwanzschur statt Kupieren
Bedeutung	<p>Der Restschwanz muss After und Scheide bedecken:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Schutz gegen Insekten</li> <li>- Mastdarmvorfällen wegen Schwächung der Muskulatur als Folge von zu großzügigem Kupieren vorbeugen</li> </ul>
Umsetzung	Gilt für alle Betriebe.

## F Eingriffe

### F 4 Die Kastration männlicher Schafe wird ausschließlich durch einen Tierarzt oder einen gewerblichen Viehschneider nach wirksamer Betäubung durchgeführt.

Rechtsnorm	siehe F1 TSchG, § 7. 1. ThVO, § 4. 1. ThVO, Anlage 3, 2.11.: Zulässige Eingriffe dürfen nur durch einen Tierarzt oder eine sonstige sachkundige Person durchgeführt werden. Zulässige Eingriffe sind: 1. [...] 2. Die Kastration, wenn der Eingriff durch einen Tierarzt oder einen Viehschneider, der dieses Gewerbe auf Grund der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2004, rechtmäßig ausübt nach wirksamer Betäubung durchgeführt wird.
Erhebung	<i>Werden die männliche Schafe <b>nicht</b> kastriert, ist diese Frage zu streichen.</i> Es wird erfragt, <ul style="list-style-type: none"><li>• ob männliche Schafe kastriert werden,</li><li>• wer den Eingriff durchführt und</li><li>• ob der Eingriff nach wirksamer Betäubung durchgeführt wird.</li></ul> Sowohl die blutige als auch die unblutige Kastration (z. B. mittels Burdizzo-Zange) fallen unter diese Bestimmung. <i>Begriff „Gewerblicher Viehschneider“ siehe Glossar.</i>
Erfüllt wenn	die Kastration männlicher Schafe durch einen Tierarzt oder einen gewerblichen Viehschneider nach wirksamer Betäubung durchgeführt wird.
Bedeutung	Vermeidung von Schmerzen und Leiden.
Empfehlung	Da die unblutige Kastration mittels Burdizzo-Zange zu Komplikationen führen kann (Verbluten in die Bauchhöhle) ist von dieser Methode abzuraten.
Umsetzung	Gilt für alle Betriebe.

**G 1 Für jedes Tier steht eine überdachte, trockene und eingestreute Liegefläche mit Windschutz zur Verfügung.**

Rechtsnorm	<p>1. ThVO, Anlage 3,2.8.: Für jedes Tier muss eine überdachte, trockene und eingestreute Liegefläche mit Windschutz in einem Ausmaß zur Verfügung stehen, [...]</p> <p>TschG § 19.: Tiere, die vorübergehend oder dauernd nicht in Unterküften untergebracht sind, sind soweit erforderlich vor widrigen Witterungsbedingungen und soweit möglich vor Raubtieren und sonstigen Gefahren für ihr Wohlbefinden zu schützen.</p>
<b>Erhebung</b>	<p>Es wird erhoben, ob</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Überdachung ganztägigen und ganzjährigen Witterungsschutz (Niederschläge, Sonne, ...) gewährleistet. Nur technisch erstellte Unterstände (einfache Unterstände, Dach) gewähren eine entsprechend trockene Liegefläche.</li> <li>• die Liegefläche trocken ist (vgl. A 2),</li> <li>• ausreichende Mengen Stroh oder ähnlich strukturiertes Material eingestreut werden,</li> <li>• Windschutz durch natürliche Gegebenheiten (ganztägig und ganzjährig schutzgebende Baumgruppen, Hecken oder Buschreihen, Waldungen o. ä.) oder künstliche Einrichtungen (Windschutzwände, Bretterwand, angrenzende Gebäudemauern, Windschutznetze, Strohballen, o. ä.) gewährleistet wird. Ein dreiseitig geschlossener Unterstand wäre nur auf Standorten mit extremer Windlage erforderlich.</li> </ul>
<b>Erfüllt wenn</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• eine technisch erstellte Überdachung vorhanden ist, und</li> <li>• die Liegefläche trocken ist (kein nasses oder schmutziges Haarkleid aufgrund unzureichend trockener Liegefläche), und</li> <li>• ausreichende Mengen Stroh oder ähnlich strukturiertes Material eingestreut werden, und</li> <li>• Wind- und Sonnenschutz gewährleistet ist.</li> </ul>
Empfehlung	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Künstlich errichteter Unterstand (Dach, Sonnensegel): Intensiver Luftaustausch verringert die Belästigung durch Fliegen, Mücken und Bremsen. Bei Kälte und Nässe sollten die Seiten teilweise geschlossen sein, die offene Längsseite der Hauptwindrichtung abgewandt.</li> <li>○ Die Zugangsöffnungen eines Unterstandes müssen breit genug sein, damit ranghohe Tiere nicht den Eingang versperren können: zumindest eine Längsseite ganz offen, oder zumindest zwei ausreichend breite Aus- bzw. Eingänge.</li> <li>○ Die vorgesehene Liegemöglichkeit sollte nicht weiter als 100 m vom Fressplatz entfernt sein (gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Liegen auf kaltem Untergrund).</li> <li>○ Durchfeuchtete oder verschmutzte Einstreu am Liegeplatz ist zu ergänzen bzw. erneuern, damit ihre isolierende Wirkung erhalten bleibt.</li> </ul>
Bedeutung	<p>Niederschlag und Kälte führen zur Durchfeuchtung des Wollkleides (es entsteht Verdunstungskälte). Dadurch wird die isolierende Wirkung herabgesetzt. Hohe Windgeschwindigkeiten führen zusätzlich zu einer Auskühlung des Körpers. Besonders empfindlich gegen Kälte sind frischgeborene Jungtiere (wenig Energiereserven; dünneres, nasses Wollkleid).</p>

## G Ganzjährige Haltung im Freien

Ein kalter Boden erhöht durch Wärmeleitung die Wärmeabgabe liegender Tiere.

Witterungsschutz muss ganztägig und ganzjährig wirksam sein, so dass er bei Hitze und intensiver Sonneneinstrahlung, jeder Windrichtung, bei Schnee und bei Regen seine Funktion erfüllt. Unbelaubte oder einzeln stehende Bäume reichen in der kalten Jahreszeit nicht aus.

Umsetzung Gilt für alle Betriebe (da keine bestehende Anlage oder Haltungseinrichtung).

### G 2 Alle Tiere können gleichzeitig und ungestört auf der Liegefläche liegen.

Rechtsnorm 1. ThVO, Anlage 3, 4.3: Für jedes Tier muss eine überdachte, trockene und eingestreute Liegefläche mit Windschutz in einem Ausmaß zur Verfügung stehen, das allen Tieren ein gleichzeitiges ungestörtes Liegen ermöglicht.

**Erhebung** Die überdachte **Liegefläche** ist dann ausreichend groß dimensioniert, wenn aus der Beobachtung der Tiere darauf geschlossen werden kann, dass alle Tiere gleichzeitig darauf liegen können.

*Begriff „Liegefläche“ vgl. Glossar.*

**Erfüllt wenn** alle Tiere gleichzeitig auf der Liegefläche liegen können.

Empfehlung Nachfolgende Tabelle G 2 zeigt Mindestliegeflächen für Schafe. Um ein unbehindertes und entspanntes Ausruhverhalten zu fördern und soziale Spannungen in der Herde zu vermindern, werden größere Liegeflächen empfohlen.

Tabelle G 2: Empfohlene Mindestliegeflächen für Schafe

Tierkategorie	Mindestliegeflächen
Mutterschaf ohne Lamm	0,65 m <sup>2</sup> /Mutterschaf
Mutterschaf mit 1 Lamm	0,95 m <sup>2</sup> /Mutterschaf
Mutterschaf mit mehr als 1 Lamm	1,20 m <sup>2</sup> /Mutterschaf
Lämmer bis 6 Monate	0,40 m <sup>2</sup> /Tier
Jungschafe über 6 bis 12 Monate	0,50 m <sup>2</sup> /Tier
Widder	1,20 m <sup>2</sup> /Tier

Bedeutung Werden Liegeflächen zu klein dimensioniert, wird dem synchronen Liegeverhalten der Schafe nicht entsprochen oder rangniedere Tiere müssen auf feuchtem, kaltem Untergrund abliegen. Dies hat negative Auswirkungen auf Gesundheit, Wohlbefinden und Leistung der Tiere.

Umsetzung Gilt für alle Betriebe. Die geforderte Liegefläche ist durch das Herausnehmen von Tieren einzuhalten.

### G 3 Es wird zusätzlich Futter angeboten, wenn der Futterbedarf nicht ausreichend durch Weide gedeckt werden kann.

Rechtsnorm 1. ThVO, Anlage 3, 2.8.: Kann der Futterbedarf nicht ausreichend durch Weide gedeckt werden, muss zusätzlich Futter angeboten werden.

**Erhebung** Es werden folgende Punkte beurteilt:

- Nährzustand der Tiere
- Aufwuchs auf der Weide

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorhandensein von Fütterungseinrichtungen</li> <li>• Es wird erfragt, woher das zusätzlich angebotene Futter bezogen wird.</li> </ul>
<b>Erfüllt wenn</b>	der Nährzustand der Herde als gut eingestuft werden kann und auch aus der Beurteilung des Fütterungsmanagements darauf geschlossen werden kann, dass der Futterbedarf der Tiere gedeckt ist.
Empfehlung	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Fütterungseinrichtungen sollen überdacht sein (z. B. Raufe)</li> <li>○ Richtiges Weidemanagement und angepasste Besatzdichte</li> </ul> <p>Tränkwasser muss zur freien Aufnahme zur Verfügung stehen (vgl. D 2).</p>
Bedeutung	Die Fütterung beeinflusst entscheidend Gesundheit, Verhalten und Leistung der Tiere.
Umsetzung	Gilt für alle Betriebe.

**G 4 Auch bei tiefen Temperaturen ist sichergestellt, dass Menge und Energiegehalt des vorhandenen Futters ausreichen, um den Energiebedarf der Tiere zu decken.**

Rechtsnorm	1. ThVO, Anlage 3, 2.8.: Auch bei tiefen Temperaturen muss sichergestellt sein, dass Menge und Energiegehalt des vorhandenen Futters ausreichen, um den Energiebedarf der Tiere zu decken.
<b>Erhebung</b>	Es werden folgende Punkte beurteilt: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Nährzustand der Tiere</li> <li>• Vorhandensein von Fütterungseinrichtungen</li> <li>• Es wird erfragt, wie im Winter die Futterversorgung bewerkstelligt wird.</li> <li>• Es wird erfragt, woher das zusätzlich angebotene Futter bezogen wird.</li> </ul>
<b>Erfüllt wenn</b>	der Nährzustand der Herde als gut eingestuft werden kann und auch aus der Beurteilung des Fütterungsmanagements darauf geschlossen werden kann, dass der Futterbedarf der Tiere auch bei tiefen Temperaturen gedeckt ist.
Empfehlung	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Erhöhten Futterbedarf bei niedrigen Temperaturen berücksichtigen.</li> <li>○ Fütterungseinrichtungen (z. B. Raufe) sollten überdacht sein</li> <li>○ Schnee stellt keinen ausreichenden Ersatz für Wasser dar. Es muss eine frostfreie Wasserversorgung sichergestellt sein. Die Tränken sollen mindestens einmal täglich hinsichtlich ihrer Funktionsfähigkeit überprüft werden (vgl. D 1).</li> </ul>
Bedeutung	Hunger, Leistungsabfall, Erkrankung, Tod
Umsetzung	Gilt für alle Betriebe.

**G 5 Der Boden im Bereich der ständig benützten Fütterungs- und Tränkebereiche ist befestigt.**

Rechtsnorm	1. ThVO, Anlage 3, 2.8.: Der Boden im Bereich der ständig benützten Fütterungs- und Tränkebereiche muss befestigt sein.
<b>Erhebung</b>	Es werden folgende Punkte erhoben: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wird der Fütterungs- und Tränkeplatz ständig benützt oder wird dieser regelmäßig gewechselt?</li> <li>• Ist der Fütterungs- und Tränkebereich befestigt (Beton, Kunststoffgewebe, Strohmattze, ...)?</li> </ul>

## G Ganzjährige Haltung im Freien

	<ul style="list-style-type: none"><li>• Ist der Fütterungs- und Tränkeplatz morastig oder erheblich mit Kot oder Harn verunreinigt?</li></ul>
<b>Erfüllt wenn</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• der Boden im Bereich von ständig benützten Fütterungs- und Tränkebereichen befestigt ist, oder</li><li>• bei nicht befestigten Böden die Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen regelmäßig überstellt und der Boden entsprechend gepflegt wird, sodass keine erhebliche Verschmutzung und kein Morast entsteht.</li></ul>
Empfehlung	<ul style="list-style-type: none"><li>○ Für die Freilandhaltung sollten grundsätzlich zur Vernässung neigende oder wenig tragfähige Böden weitestgehend vermieden werden.</li><li>○ Trittschäden am Futterplatz sind unvermeidbar. Grundsätzlich existieren zu deren Minderung mehrere Möglichkeiten: Futterplatz regelmäßig wechseln, nachsäen oder Befestigung. Zur Morastvermeidung stehen neben dem Betonieren auch selbst verlegbare, wasserdurchlässige, trittfeste Kunststoffgewebe mit entsprechendem Unterbau und Trittschicht zur Verfügung.</li><li>○ Die Bestimmungen des Wasserrechts sind zu berücksichtigen.</li></ul>
Bedeutung	Mit Kot und Harn vermischter Morast schädigt Klauen und Haut.
Umsetzung	Gilt für alle Betriebe.

### G 6 Kranke und verletzte Tiere werden gesondert und geschützt untergebracht.

Rechtsnorm	1. ThVO, Anlage 3, 2.8.: Kranke und verletzte Tiere sind gesondert und geschützt unterzubringen.
<b>Erhebung</b>	<p>Es wird erhoben, wo kranke oder verletzte Tiere untergebracht werden.</p> <p>Eine geschützte und gesonderte Unterbringung zielt insbesondere auf folgende Punkte ab:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• besonderer Schutz gegen ungünstige Witterung</li><li>• die Temperaturansprüche müssen erfüllt sein</li><li>• Schutz vor anderen Tieren</li></ul> <p>Es kann zusätzlich erfragt werden, wie oft die Herde kontrolliert wird.</p>
<b>Erfüllt wenn</b>	plausibel gemacht werden kann, dass für kranke und verletzte Tiere eine geeignete Unterbringungsmöglichkeit vorhanden ist.
Empfehlung	<p>Um kranke und verletzte Tiere frühzeitig erkennen und ordnungsgemäß unterbringen zu können, sollen der Gesundheitszustand und das Wohlergehen der Tiere regelmäßig kontrolliert werden (am besten täglich). Sind Geburten zu erwarten bzw. Neugeborene vorhanden, soll mindestens zweimal täglich kontrolliert werden (vgl. E 5).</p> <p>Für kranke oder erheblich geschwächte Tiere soll eine Aufstallungsmöglichkeit vorhanden sein.</p>
Bedeutung	Nur gesunde Tiere besitzen eine entsprechende Kälte- u. Wärmetoleranz.
Umsetzung	Gilt für alle Betriebe.

## Glossar

**Auslauf:** ist eine vom Stallbereich (zeitweise) getrennte Bewegungsfläche im Freien.

**Eingriff** (lt. TSchG): eine Maßnahme, die zur Beschädigung oder den Verlust eines empfindlichen Teiles des Körpers oder einer Veränderung der Knochenstruktur führt.

**Einzelbuchtenhaltung:** bezeichnet eine Haltung, bei der jedes Tier durch eine räumliche Umschließung – abgetrennt von anderen Tieren – alleine oder mit den eigenen Lämmern in einer Bucht gehalten wird.

**Jungschaf:** Schaf von 6 bis 12 Monate.

**Lamm:** Schaf bis zu einem Alter von 6 Monaten.

**Liegebereich (Liegefläche):** jenen Buchtenbereich, der konstruktiv und ausgewiesen für das Liegen vorgesehen ist bzw. von den Tieren während der (nächtlichen) Hauptruhezeit deutlich als (Gruppen-)Liegeplatz bevorzugt wird.

**Mutterschaf:** Weibliches Schaf nach dem ersten Ablammen oder über 12 Monate.

**Planbefestigt (-e Böden):** unter planbefestigten Böden versteht man geschlossene Böden und somit alle Böden ohne schlitz- oder lochförmige Perforation.

**Schädliche Zugluft:** kommt v. a. in der kalten Jahreszeit, bei großen Temperaturdifferenzen, hohen Luftgeschwindigkeiten und wenn die Luftfeuchtigkeit im Stall zu hoch ist zustande. Zugluft in empfindlichen Körperbereichen der Tiere (Euter, Scheidenbereich) und im Aufenthaltsbereich von jungen oder kranken Tieren ist besonders problematisch. Eine erhöhte Inzidenz von Krankheiten, die in Zusammenhang mit Zugluft stehen könnten (z. B. Atemwegserkrankungen, Entzündungen, usw.), sollte beachtet und weiterverfolgt werden. In der heißen Jahreszeit helfen höhere Luftraten den Tieren sich zu kühlen und stellen kein Problem dar.

**Widder:** Männliches Schaf über 12 Monate.